



Gemeindeamt Unterweikersdorf

4213 Unterweikersdorf, Gusentalstraße 1A

Tel.: 07235-63014-0 Fax: 07235-63014-13

<http://www.unterweikersdorf.at>

Zl.: 004-1-GR/004/2024 - 16. S.i.d.P.

Verhandlungsschrift

der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Unterweikersdorf

am **Donnerstag, den 03.10.2024**

im **Gemeindeamt - Sitzungssaal**

Beginn der Sitzung: 19:30 Uhr

Anwesende:

Bürgermeister als Vorsitzender

Herr DI Johannes Matzinger ÖVP

Vizebürgermeister

Herr Renè Wöckinger (bis 21:00) SPÖ

Gemeindevorstandsmitglieder

Frau DI(FH) Renate Oitzl SPÖ

Frau Sabine Ringler SPÖ

Gemeinderatsmitglieder

Frau Irmgard Schwarzenberger ÖVP Frau Alice Brandstetter SPÖ

Herr Josef Aichinger ÖVP Herr Ing. Anton Puchner SPÖ

Frau Rosina Gstötenmayr ÖVP Herr Thomas Hametner SPÖ

Herr Markus Krieger ÖVP Frau Andrea Lukas SPÖ

Herr Klaus Gierlinger ÖVP Herr Ing. Gerald Engleitner SPÖ

Herr Anton Winkler ÖVP Herr Mario Mayrwöger SPÖ

Gemeinderats-Ersatzmitglieder

Frau Maria Haratani (bis 21:30) ÖVP Vertretung für Herrn Ing. Klaus Samhaber

Frau Elisabeth Wiener SPÖ Vertretung für Herrn Herbert Puchner

Herr Karl Barnreiter BUNT Vertretung für Herrn Anton Kapplmüller

Entschuldigt fehlen:

Gemeindevorstandsmitglieder

Herr Ing. Klaus Samhaber ÖVP

Gemeinderatsmitglieder

Herr Herbert Puchner SPÖ

Herr Anton Kapplmüller BUNT

Unentschuldigt fehlen:

Niemand

Der Leiter des Gemeindeamtes (§ 66 Abs. 2 O.ö. GemO. 1990 idgF):

Gde.Sekr. Matzinger Christian

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 O.ö. GemO. 1990 idgF.):

Keine

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 O.ö. GemO. 1990 idgF.):

Gde.Sekr. Matzinger Christian u. VB Lehner Gerhard

Anzahl Zuhörer: 5

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

1. die Sitzung von ihm, dem Bürgermeister, einberufen wurde;
2. die Verständigung hiezu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 23.09.2024 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist und die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
3. die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
4. die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 04.07.2024 am 09.07.2024 zur Einsicht aufgelegt wurde und während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.
5. Als Mitunterfertiger für das bei der Sitzung aufliegende Protokoll werden gemäß § 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990 idgF. von den Fraktionen folgende Personen namhaft gemacht:

SPÖ: Ringler Sabine

ÖVP: Krieger Markus

BUNT: Barnreiter Karl

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Der Tagesordnungspunkt 7 wird von der Tagesordnung genommen.

Die Tagesordnungspunkte 10, 11 und 12 werden vorgezogen, weil Vzbgm. Wöckinger die Sitzung früher verlassen muss. Sie werden nach Pkt. 1 behandelt.

Danach ersucht er die Gemeinderatsmitglieder sowie die Zuhörer sich von den Plätzen zu erheben, um eine Gedenkminute für den unerwartet verstorbenen Gemeindemitarbeiter Leopold Scheuchenpflug abzuhalten.

Tagesordnung, Beratungsverlauf, Anträge, Beschlüsse:

Zu 1. Berichte, Informationen und Stellungnahmen des Bürgermeisters

- 05.07.: Besprechung Kinderbetreuungs Kooperation in Katsdorf mit den Gemeinden Katsdorf, EWD, Alberndorf, Altenberg und Steyregg
- 06.07.: Gemeinsamer Sommernachtsball von SPÖ, ÖVP, FF, MV, Union und Dorfverein Loibersdorf
- 22.07.: Besprechung Ausfahrt PVN mit Land OÖ. (Straße, Brücke) Betreiber, Architekt usw. – Lösung wurde gefunden
- 29.07.: Leader Vorstandssitzung in Kefermarkt
- 01.08.: Vorbesprechung Verkehrskonzept Reitern
- 01.08.: Besprechung zum Leaderprojekt „Soziale-Region Freistadt“ mit dem Büro Spes
- 13.08.: Besprechung über die weitere Vorgangsweise bzgl. Adaptierung Steuerung Nahwärme mit allen angeschlossenen Objekteigentümern
- 27.08.: Wasserrechtsverhandlung PVN Standort Unterweikersdorf – inzw. gibt es einen rechtskräftigen Bescheid
- 28.08.: Mit Schreiben vom 28.08.2024 wurde mitgeteilt, dass OÖ. Landesregierung in der Sitzung vom 26.08.2024 die VO über das Fahrverbot für Fahrzeuge über 5 to Gesamtgewicht aufgehoben hat.
- 29.08.: Workshop KEM (= Klima- und Energiemodellregion) Einreichung in Lasberg vom EBF
- 05.09.: Vermessung Zufahrt PVN Standort mit Geometer und Anrainer
- 05.09.: Ehrungsfeier der FF in Freistadt im Salzhof
- 09.09.: Kommissionierung des GFZP der Wildbach- und Lawinenverbauung in Hellmonsödt (Loibersdorfer Bach, Schlederbach)
- 10.09.: Vorstandssitzung Leader in Freistadt
- 13.09.: Eröffnung der neuen Ortsstelle in Pregarten
- 16.09.: Prüfungsausschuss WV MFWV in Hellmonsödt
- 16.09.: Bürgermeisterkonferenz in St. Oswald/Fr.
- 18.09.: Übernahme des neuen FF Autos KRF-L (Kleinrüstfahrzeug-Logistik)
- 21.09.: Pfarrgründungsfest der Pfarre Mühlviertel Mitte
- 23.09.: Sozialforum in Pregarten
- 23.09.: Info der WKO über den Kreuzungsumbau S10/B124/B125
- 24.09.: SHV-Sitzung in Freistadt
- 29.09.: NR-Wahl mit Dank an allen Beisitzern und den Gemeindebediensteten für die reibungslose Durchführung der Wahl
- 30.09.: Planungsgespräch SMB / SHV in Freistadt
- 01.10.: Unsere neue HP ist seit Dienstag, 1. Ok. 2024 online
- 02.10.: Info des WV FWV Mühlviertel über Verkeimung in der Hochzone (Anlage 2)

Die Niederschläge vor 2 Wochen haben bei uns Gott sei Dank geringe Schäden verursacht – jedoch Anlass zu „Reaktivierung“ des HW-Schutzprojektes aus dem Jahr 2008

Zu 2. Örtlicher Prüfungsausschuss - Prüfbericht vom 16.09.2024

Sachverhalt:

Der Prüfungsausschuss hat am 16.09.2024 eine Prüfungsausschuss-Sitzung abgehalten, worüber der Bericht vorliegt. Dieser Bericht samt Verhandlungsschrift wurde den Fraktionen mit der Einladung zu dieser Sitzung übermittelt (§ 91 (4) Oö. GemO. 1990 idgF.).

Gemäß § 91 (4) O.ö. GemO. 1990 ist jeder Bericht des Prüfungsausschusses dem Gemeinderat (innerhalb von 12 Wochen ab Unterfertigung) vorzulegen.



Gemeindeamt Unterweikersdorf

4213 Unterweikersdorf, Gusentalstraße 1A

Tel.: 07235-63014-0 Fax: 07235-63014-13

<http://www.unterweikersdorf.at>

Zl.: 004-1-Prü/004/2024

Prüfbericht des Prüfungsausschusses **der Gemeinde Unterweikersdorf**

vom **Montag, den 16.09.2024**

Prüfungsort: **Gemeindeamt - Sitzungssaal**

Prüfungspunkte:

Zu 1. Betrieb der Nahwärmeheizung

Das Bauvorhaben „Nahwärme Stiftinger-West“ wurde in den Jahren 2010 bis 2015 abgewickelt und mit Kosten in Höhe von € 206.150,85 im Jahr 2015 abgerechnet. Laut beiliegender Abrechnung wurde seitens der Gemeinde ein Anteilsbetrag aus dem ordentlichen Haushalt in Höhe von € 39.281,15 geleistet.

Die Ausgaben für die Erweiterung für 2 weitere Häuser mit € 7.421,28 und die Einnahmen der Anschlussgebühren in Höhe von € 5.776,93 wurden im ordentlichen Haushalt im Jahre 2016 verbucht, weil das außerordentliche Vorhaben bereits abgeschlossen war.

Diese Beträge sind in der vorliegenden Übersicht im Jahr 2016 enthalten. In dieser Übersicht werden die Einnahmen u. Ausgaben sowie der Überschuss bzw. Abgang des Nahwärmebetriebes in den Jahren 2012 bis 2019 dargestellt (altes Buchhaltungssystem nach der VRV 1997).

Auf einem weiteren, ebenfalls beiliegenden, Ausdruck wird der Nahwärmebetrieb des Ergebnishaushaltes vom RA 2020 bis zum VA 2024 ausgewiesen (neues Buchhaltungssystem nach der VRV 2015).

Folgendes wird vom Prüfungsausschuss festgestellt:

Der Nahwärmebetrieb wird eingehend diskutiert und die Zahlen der vorliegenden Tabellen werden erläutert. Es ist jedenfalls ein risikoloses Heizsystem für die angeschlossenen Bürger, was Reparaturen und Instandhaltungen betrifft.

Es wird auch festgestellt, dass in den ersten Jahren der Abgang höher war, weil noch nicht alle Häuser angeschlossen waren. In den ersten 5 Jahren betrug der kummulierte Abgang € 12.589,82.

Ab dem Haushaltsjahr 2017 war der Betrieb fast ausgeglichen.

Die Abschreibung für die Heizungsanlage endet 2026 und danach sollte das Ergebnis positiver ausfallen und es sollten dann Rücklagen gebildet werden.

Ein neues Steuerungssystem zu installieren, wäre sehr sinnvoll und wünschenswert. Über die Finanzierung dieser Investition wird derzeit mit den Betroffenen diskutiert.

Es wird noch angemerkt, dass die Wärmeverluste von einem Fachmann analysiert und optimiert werden sollten.

Zu 3. Allfälliges

Es wird eine unvermutete Kassenprüfung durchgeführt, wobei der Kassen-Soll-Bestand laut letztem Tagesauszug vom 13.09.2024, der Bestand am Sparkonto lt. Auszug vom 29.08.2024, der Bestand am Sparkonto (täglich fällig) und Eintragungen im Kassabuch vom 16.09.2024 wie folgt ermittelt wird:

Bar	1.220,60
RB Unterweikersdorf	80.036,99
Zahlungsmittelreserve (Sparkonto)	600.000,00
<u>Sparkonto (täglich fällig)</u>	<u>300.000,00</u>
<u>Summe</u>	<u>981.257,59</u>

Die Überprüfung der Kassen-Ist-Bestände ergibt ebenfalls die gleichen Summen und somit die Übereinstimmung.

Der Prüfbericht wird in der gegenständlichen Prüfungsausschuss-Sitzung unter Pkt. 2 einstimmig genehmigt und von den nachstehenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. dem Schriftführer unterfertigt:


.....
Schriftführer


.....
Vorsitzender


.....
Mitglieder


.....
Mitglieder


.....
Mitglieder


.....
Mitglieder

Bgm. DI Matzinger hat den Prüfbericht am 17.09.2024 zur Kenntnis genommen.

Beratungsverlauf und Anträge:

Prüfungsausschussobm. Engleitner bringt den Prüfbericht **zur Kenntnis**.

GRE Barnreiter merkt an, dass bei der Nahwärme im VA 2024 ein Abgang vorgesehen ist und seiner Meinung nach sollte der Nahwärmebetrieb ausgeglichen budgetiert werden.

Beschluss:

Der Prüfbericht vom 16.09.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Mit Handzeichen: einstimmig

Zu 3. Adaptierung Tunnellöschfahrzeug RLF-T 2000 - Finanzierungsplan

Sachverhalt:



An
Gemeinde
Unterweikersdorf
Gusentalstraße 1a
4213 Unterweikersdorf

per Mail: gemeinde@unterweikersdorf.ooe.gv.at

Abteilung Katastrophenschutz

Petzoldstraße 43, 4021 Linz
Tel: 0732/ 770 122 - 0
Fax: 0732/ 770 122 - 209

Bearbeiter: ABl Ing. Dietmar Lehner
Durchwahl: 261
E-Mail: ks@ooelfv.at

Linz, am 06.08.2024

Finanzierung Adaptierung des Rüstlöschfahrzeug-Tunnel der Tunnelstützpunktfeuerwehr UNTERWEIKERSDORF

Sehr geehrte Damen und Herren,

um die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren im Bereich von Straßentunnels weiter zu erhöhen bzw. zu erhalten, wurde zwischen den zuständigen Mitgliedern der Oö. Landesregierung und dem Oö. Landes-Feuerwehrverband eine Vereinbarung (Tunnelpaket V) betreffend Beschaffung von Tunneleinsatzfahrzeugen und Ausrüstung getroffen.

Darin enthalten ist die Adaptierung des Rüstlöschfahrzeug-Tunnel RLF-T 2000 der Freiw. Feuerwehr Unterweikersdorf.

Auf Basis o.a. Vereinbarung wurde folgender Finanzierungsschlüssel vereinbart:

- 50 % durch das Land Oö.
- 30 % durch den Oö. Landes-Feuerwehrverband
- 20 % durch das zuständige Gemeinderessort im Wege der jeweils betroffenen Standortgemeinde

Die geplanten Gesamtkosten für die Adaptierung betragen ca. € 44.500,- inkl. Ust. und werden vom Oö. Landes-Feuerwehrverband vorfinanziert.

Der Anteil des Gemeinderessorts beträgt somit ca. € 8.900,-

Da es seitens der Gemeinderessorts nicht möglich ist, den 20%-Anteil direkt an den Oö. Landes-Feuerwehrverband auszuzahlen, ist es notwendig, nach Fertigstellung der Arbeiten und Übergabe des Fahrzeuges an die Feuerwehr / Gemeinde den Betrag seitens der Gemeinde beim Gemeinderessort zu beantragen und in weiterer Folge an den Oö. Landes-Feuerwehrverband zu überweisen.

Ein entsprechendes Schreiben mit dem zu beantragenden und in weiterer Folge an uns zu überweisenden Betrag wird zeitgerecht an die Gemeinde übermittelt.

Es wird ersucht, auf Basis der Gesamtkosten und der oben dargestellten generell vereinbarten Finanzierung einen BZ-Antrag an die Direktion Inneres und Kommunales zu stellen.

Der aufsichtsbehördliche Finanzierungsplan soll in der Folge ehestmöglich dem Landes-Feuerwehrkommando OÖ übermittelt werden.

Mit Schreiben vom 23.08.2024 hat das Amt der Oö. Landesregierung die Finanzierung wie folgt genehmigt:



Gemeinde Unterweikersdorf
Gusentalstraße 1
4213 Unterweikersdorf

Linz, 23.08.2024

**Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung
für das Vorhaben RLF-T 2000 (FF Unterweikersdorf)
- Adaptierung (Tunnelpaket V)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 20. August 2024, GZ 163-02, ergibt unsererseits für das Vorhaben

RLF-T 2000 (FF Unterweikersdorf) - Adaptierung (Tunnelpaket V)

folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2024	Gesamt in Euro
LFK-Zuschuss	13.350	13.350
LZ, Katastrophenfonds - Sicherheitspaket	22.250	22.250
BZ - Sonderfinanzierung	8.900	8.900
Summe in Euro	44.500	44.500

Die in der obigen Finanzierungsdarstellung enthaltenen sonstigen Fördermittel sind gesondert bei der jeweiligen Stelle (Landes-Feuerwehrkommando und IKD, KKM) zu beantragen.

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde

- ✓ bei **Nachweis** des Bedarfes (LFK-Rechnungsbeleg) und des Einsatzes der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel sowie
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Grundlage für die Förderbemessung bzw. Finanzierung sind die vom Landes-Feuerwehrkommando Oö., Abteilung Katastrophenschutz, mit Schreiben vom 06.08.2024 im Rahmen des „Tunnelpaket V“ bekannt gegebenen Adaptierungskosten für das in Rede stehende Rüstlöschfahrzeug-Tunnel in der Höhe von 44.500 Euro (brutto), die vom Landes-Feuerwehrverband vorfinanziert werden.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist vor dem Antrag auf Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel vorzulegen.

Dieser Gemeinderatsbeschlussprotokollauszug ist in weiterer Folge zusammen mit der gegenständlichen IKD-Erledigung (aufsichtsbehördlich genehmigter Finanzierungsplan) ehest möglich an das Landes-Feuerwehrkommando Oö. zur Einleitung des Bestellvorganges zu übermitteln.

Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO. 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2021. Zudem weisen wir in Bezug auf etwaige Mehrkosten auf die Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU (Projektfonds Punkt 3.3) hin, die den gänzlichen Entfall der Förderung (BZ und LZ) vorsehen, wenn der anerkannte und förderbare Kostenrahmen eines investiven Einzelvorhabens um mehr als ein Fünftel überschritten wird und die vorherige Abstimmung der Mehrkosten mit der Direktion Inneres und Kommunales bzw. der zuständigen Fachabteilung nicht erfolgt ist.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Freistadt, an die Direktion Inneres und Kommunales, Katastrophen- und Krisenmanagement, sowie an das Landes-Feuerwehrkommando Oö (zum Bezug habenden Schreiben vom 06.08.2024).

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:

Michaela Langer-Weninger
Landesrätin

Beratungsverlauf und Anträge:

Bgm. DI Matzinger berichtet im Sinne des Sachverhalts und **stellt den Antrag lt. Beschlussvorschlag**, den Finanzierungsplan zu genehmigen.

Er erwähnt noch, dass für die Gemeinde keine Kosten entstehen, aber die Abwicklung der Bedarfszuweisungsmittel muss über die Gemeinde erfolgen.

Beschlussvorschlag des Gemeindevorstandes (einstimmiger Antrag lt. Sitzung vom 26.09.2024):

- Genehmigung Finanzierungsplan

Beschluss:

Der Finanzierungsplan für die Adaptierung des Tunnellöschfahrzeuges RLF wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Mit Handzeichen: einstimmig

Zu 4. Umbau Haltestelle/Parkplatz Ortszentrum - Schlussvermessung und Auflassung öffentl. Gut

Sachverhalt:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Abteilung Geoinformation und Liegenschaft
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



Geschäftszeichen:
Geol-2023-370962/2-HIN

Gemeinde Unterweikersdorf
Gusentalstraße 1a
4213 Unterweikersdorf

Bearbeiter/-in: Dipl.-Ing. Reinhold Hintermayr
Tel: (+43 732) 77 20-12535
Fax: (+43 732) 77 20-21 27 26
E-Mail: geol.post@ooe.gv.at

Linz, 24.06.2024

B125 Prager Straße
km 16,740 - 16,850
Umbau Unterweikersdorf Ortsmitte
Katasterschlussvermessung, Durchführung gem. §§15 ff LiegTeilG
GZ.: 125-168/23, KG. 41115 Unterweikersdorf

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage wird eine Planausfertigung zur dortigen Verwendung übersendet.

Zur grundbücherlichen Durchführung des Teilungsplanes nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes gemäß §§ 15 ff sind folgende rechtliche Vereinbarungen bzw. Dokumente im Antrag an das Vermessungsamt beizubringen:

- Die zivilrechtlichen Vereinbarungen mit den Eigentümern Brandstetter betreffend die Trennstücke 3 und 4 - Tausch (Grundabtretungsvereinbarungen, -niederschriften für die lastenfreie Übertragung der Grundstücksteile oder Grundstücke, Rechtstitel für die Eigentumsübertragung)
Diese rechtlichen Vereinbarungen sind sowohl für die Antragstellung, als auch um etwaige Einsprüche gegenüber dem Grundbuchbeschluss entgegenzuwirken, unbedingt notwendig.
- Gemeinderatsbeschluss
Gemäß der Oö. Gemeindeordnung muss für die in beiliegendem Teilungsplan des Amtes der Oö. Landesregierung enthaltene(n) Ab- und Zuschreibung(en) vom bzw. zum Gemeindeeigentum ein Beschluss des zuständigen Gemeinderates vorliegen.
In diesem Gemeinderatsbeschluss ist/sind zusätzlich die Widmung zum Gemeingebrauch und/bzw. die Aufhebung aus dem Gemeingebrauch zu bestätigen!

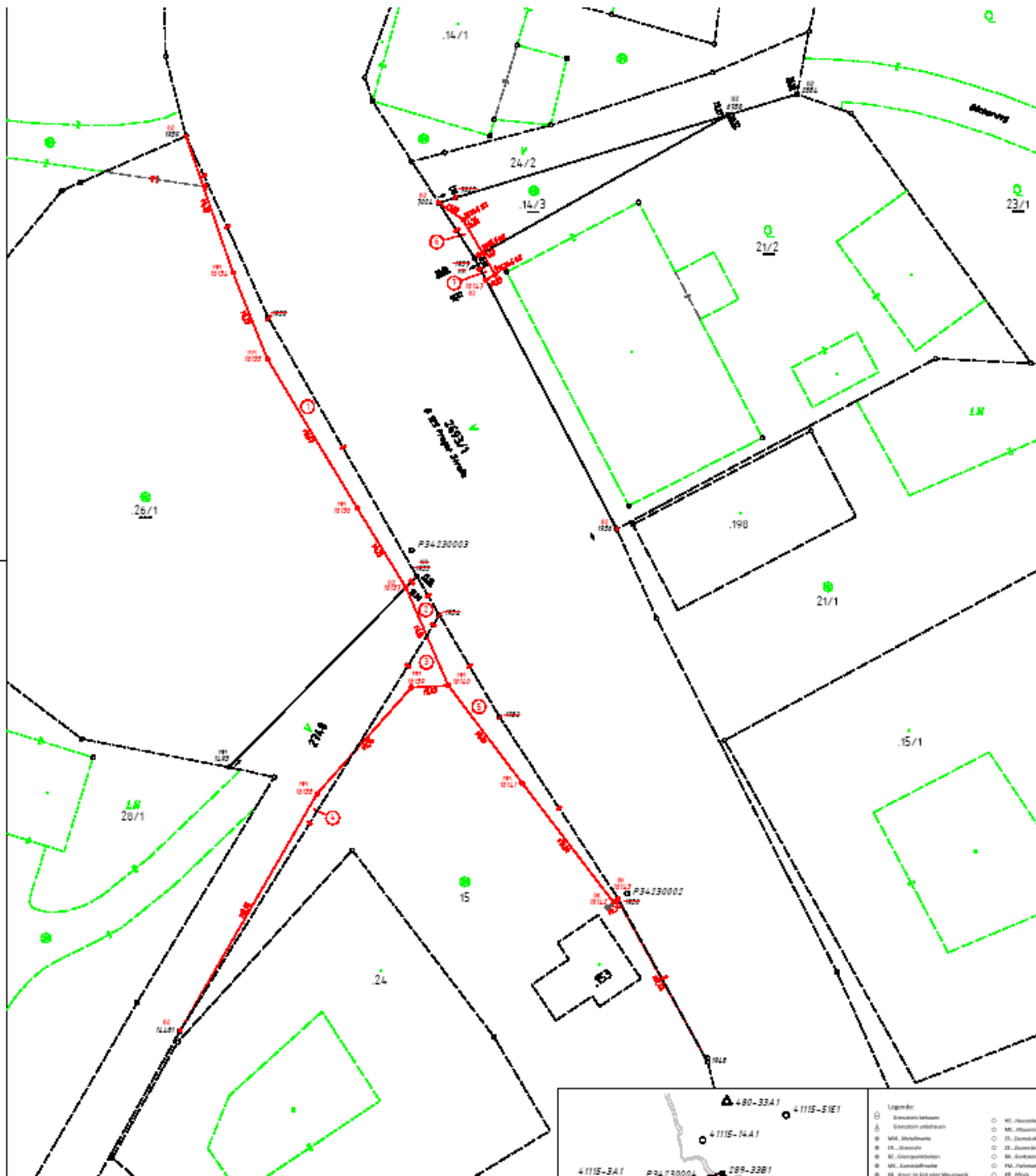
Gleichzeitig wird gebeten, auf beiliegendem Protokoll für den festgelegten/unveränderten Grenzverlauf die fehlende Unterschrift der Gemeinde Unterweikersdorf zu ergänzen und dieses anschließend wieder an den Absender zurückzusenden.

Nach Zusendung der oben angeführten ausständigen rechtlichen Vereinbarungen (Grundtauschvereinbarungen), des Protokolls (bitte alles ehestmöglich zurücksenden) sowie des Gemeinderatsbeschlusses (Auszug in Kopie – kann auch später nachgereicht werden) wird die

Herstellung der Grundbuchsordnung nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes gemäß §§ 15 ff von hier aus veranlasst.

Freundliche Grüße
für das Land Oberösterreich
Dipl.-Ing. Reinhold Hintermayr

1 Planausfertigung digital
1 Protokoll Kennzeichnung der Grenzen digital mit der Bitte um Rücksendung



GEGENÜBERSTELLUNG für die Verbücherung																	Seite: 3 von 7									
Amt der Oö. Landesregierung Abteilung Geol. Vermessung und Fernerkundung A-4021 Linz, Bahnhofplatz 1								125-168/23				Vermessungsamt : Freistadt KG Name : Unterweikersdorf KG Nummer : 41115														
Katasterstand								Trennstücke						Stand nach der Vermessung												
Gst.Nr.	EZ	A	G	BA	Ber	Fläche (m²)	RD	Tr.stk.	Ber	aus Gst.	aus EZ	Fläche Abfall	Fläche Zuwachs	zu Gst.	zu EZ	s.S.	Gst.Nr.	EZ	A	G	BA	Ber	Fläche (m²)	RD		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25		
2748	219	A		Ges.		1766											2748	219	A		Ges.	R	1764			
2748				201	T	519		2	o			4		2693/1	237											
2748				801	T	1247		3	o	15	21		9													
								4	o			7		15	21											
Grundbuchs- einlagezahl: 219		Name und Anschrift des Eigentümers: Gemeinde Unterweikersdorf - Öffentliches Gut, Gusentalstraße 1a, 4213 Unterweikersdorf, 1/1																								

Veränderungen:

Teilstück 4 - 7m²: Abschreibung vom öffentlichen Gut (Wagnergasse) – Zuschreibung EZ 21 (Brandstetter)

Teilstück 3 – 9m² Zuschreibung zum öffentlichen Gut (Wagnergasse) von EZ 21 (Brandstetter)

Teilstück 2 - 4m²: Abschreibung vom öffentlichen Gut (Wagnergasse) – Zuschreibung EZ 237 (B125)

Entschädigungen für Einlöse lt. Vereinbarung vom 06.09.2022 (€ 150,00/m² +

Wiederbeschaffungskosten:

- EZ 21 (Brandstetter): 29m²
- EZ 22 (Peraus): 33m²

Beratungsverlauf und Anträge:

Obfrau DI Oitzl berichtet im Sinne des Sachverhalts und **stellt den Antrag lt. Beschlussvorschlag. GR Brandstetter** merkt an, dass die Entschädigungszahlung an die Grundbesitzer noch immer nicht erfolgt ist.

Beschlussvorschlag des Ausschusses für Bau-, Straßenbau-, Wasserleitungsbauangelegenheiten sowie der örtlichen Raumplanung (einstimmiger Antrag lt. Sitzung vom 26.09.2024):

- Genehmigung Vermessungsplan
- Widmung/Auflassung öffentliches Gut für den Gemeingebrauch
- Entschädigungszahlung lt. Vereinbarung

Beschluss:

Es wird folgendes beschlossen:

- Genehmigung Vermessungsplan
- Widmung/Auflassung öffentliches Gut für den Gemeingebrauch lt. Vermessungsplan
- Entschädigungszahlung lt. Vereinbarung

Abstimmungsergebnis:

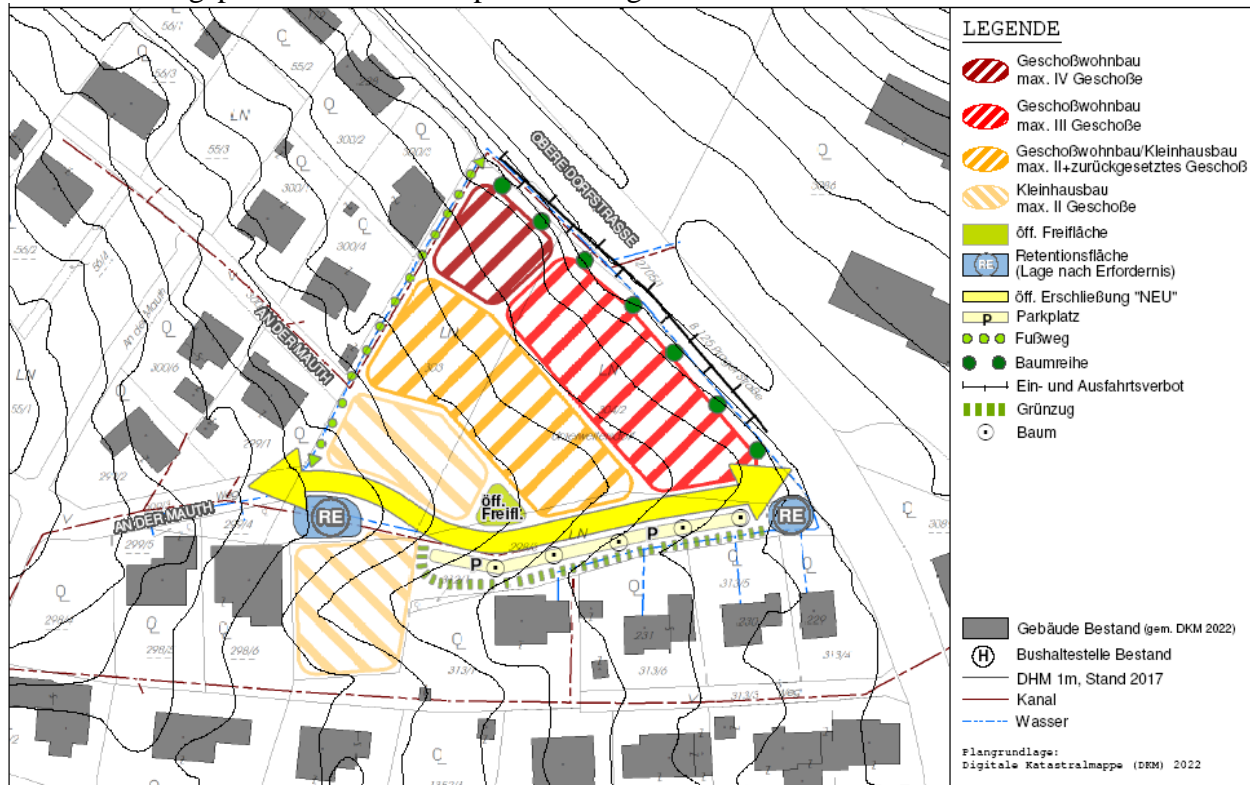
Mit Handzeichen: einstimmig (Vzbgm. Wöckinger nicht mehr anwesend)

Zu 5. An der Mauth - Erstellung Bebauungsplan; Beschlussfassung

Sachverhalt:

Derzeit gibt es Überlegungen, das bestehende Bauland zw. der B125 und der bestehenden Bebauung zu aktivieren.

Für den Bereich gibt es keinen Bebauungsplan – der Ortsplaner hat daher als Basis für die Erstellung eines Bebauungsplanes einen Masterplan wie folgt erstellt:

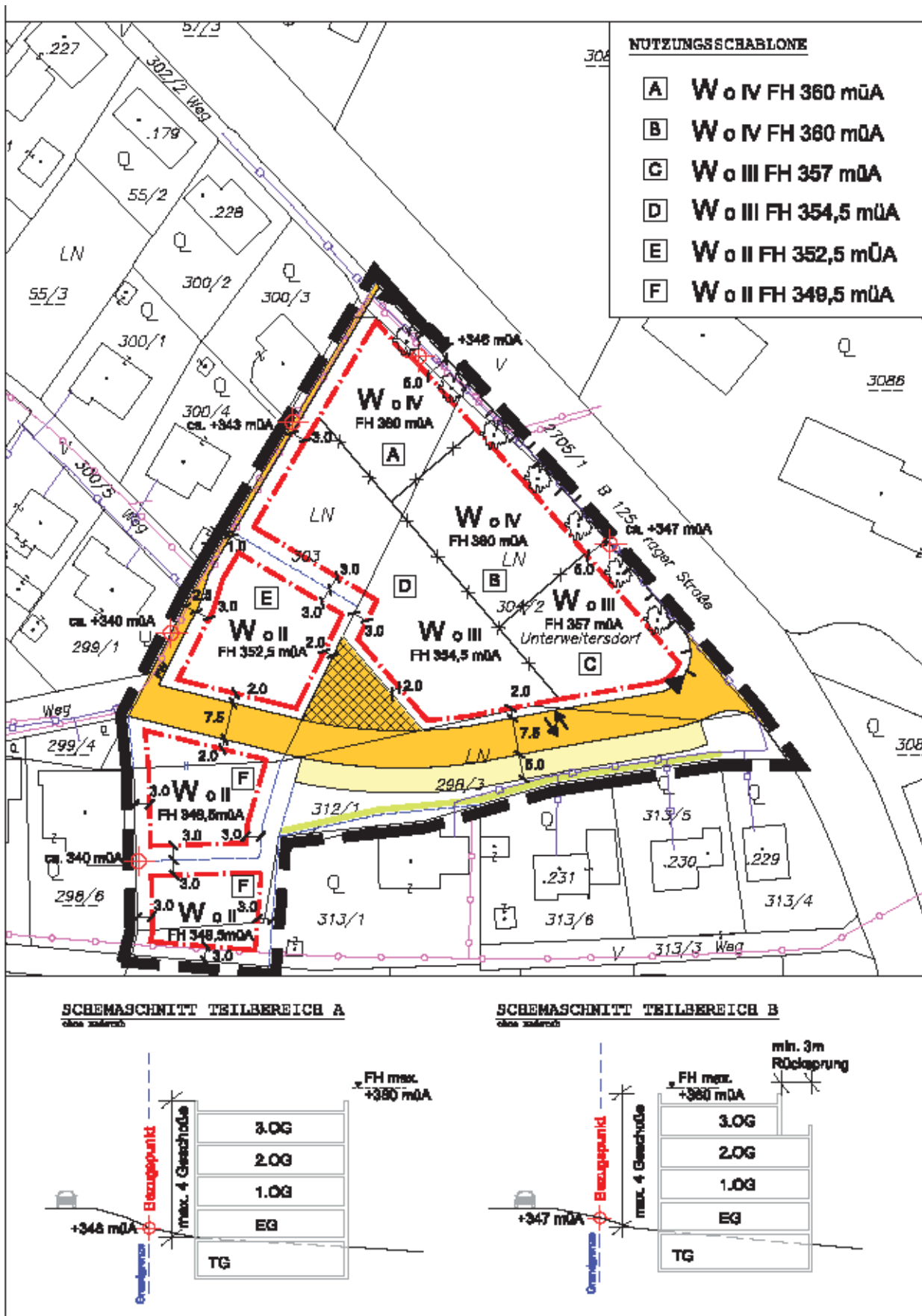


Zwischenzeitig gab es Gespräche mit den Grundbesitzern bzw. einem Projektentwickler.

Folgende Punkte sind im Bebauungsplan zu klären:

- Verkehrserschließung,
- Kanal/Wasserversorgung
- Oberflächenwasser
- Bebauung

Nunmehr liegt der Entwurf des Bebauungsplanes wie folgt vor:



Der Gemeinderat hat am 23.05.2024 die Einleitung des Verfahrens beschlossen.

Mit Kundmachung bzz. Verständigung vom 04.06.2024 wurde das Stellungnahmeverfahren durchgeführt, wobei folgende eingelangt sind:

10.06.2024 Linz Netz

Zur Kenntnis genommen
Der Bürgermeister



LINZ NETZ GmbH – Postfach 8200 – 4021 Linz

Unterweikersdorf

Gusentalstraße 1a
4210 Unterweikersdorf

10.06.2024
STROM NETZ
NBS/385462
Tel. 0732-3403-3668
Fax 0732-3403-153668
l.krain@linznetz.at

Bebauungsplan Nr. 42 ("An der Mauth")

Sehr geehrte Damen und Herren!

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 04.06.2024.

Wie im mitgesendeten Planauszug eingezeichnet befinden sich 30kV- Kabeltrassen der LINZ NETZ GmbH innerhalb des Planungsgebietes. Wir ersuchen Sie um die Eintragung der Trassen inklusive eines Schutzbereich von 1m links und rechts der Trassen in den Bebauungsplan.

Weiters ersuchen wir um die Aufnahme folgender Punkte in die rechtsverbindlichen Verbalmaßnahmen des Bebauungsplanes:

- Der Schutzbereich von 1m links und rechts der Kabeltrassen ist von einer Bebauung freizuhalten.
- Bei einer Unterbauung der bestehenden Kabeltrassen (Tiefgarage, Keller etc) ist eine Überdeckung von 1m zum Niveau der bestehenden Oberfläche einzuhalten.
- Bei nachträglichen Bepflanzungen sind Mindestabstände entsprechend der ÖNORM B 2533 und zwar von 2,5m beidseitig der Kabeltrassen von Bepflanzungen einzuhalten.

Wir möchten Sie aber darauf hinweisen, dass eine Versorgung der künftigen Anschlussobjekte mit elektrischer Energie aus bestehenden Niederspannungsanlagen , abhängig von den geplanten Objekten bzw. deren Anschlussleistung, schwer möglich ist. Grund dafür ist die große Entfernung zu den nächstgelegenen Trafostationen.

Sollten größere Leistungen geplant werden, so ist unbedingt im Umwidmungsbereich eine Fläche für eine Trafostation vorzusehen bzw. auszuweisen.
Als Anspeiseleitung für die erforderliche Station sind Hochspannungs-Erdkabel vorgesehen.

Weiters ist zu berücksichtigen, dass für eine eventuelle Versorgung allfälliger Bauanschlüsse, Baustellenkräne udgl. die angeführte Trafostation ebenfalls bereits erforderlich ist.

Wir ersuchen um rechtzeitige Kontaktaufnahme, da die Vorlaufzeit von der Projektierung bis zur Realisierung mehrere Monate betragen kann.

Für Fragen steht Ihnen Herr Fiedler Friedrich unter der Tel.Nr. 0732/3403-3681 gerne zur Verfügung

Mit besten Grüßen

LINZ NETZ GmbH

28.06.2024 Netz OÖ – kein Einwand

29.07.2024 Weinzinger Fritz

Matzinger Christian (Gemeinde Unterweikersdorf)

Von: Fritz Weinzinger <f.weinzinger@gmx.at>
Gesendet: Montag, 29. Juli 2024 11:14
An: Gemeinde Unterweikersdorf
Betreff: Stellungnahme Bebauungsplan Nr.42



Zur Kenntnis genommen
Der Bürgermeister



Hallo Hannes,

wie am Donnerstag besprochen, aufgrund unseres Gespräches meine Stellungnahme, zum "Bebauungsplan Nr. 42".

Wir sind der Meinung, dass die angegebene max. Anzahl der Geschoße von 4 zu hoch ist - dies wäre mindestens eine Verdopplung zu den bereits bestehenden Häusern, bitte um Berücksichtigung des Ortsbildes.

Beide vorhandenen Zu- und Abfahrten (Obere Dorfstr.) sollten bitte jedenfalls bestehen bleiben.

Ich versuche nachfolgend zu beschreiben weshalb.

Im Jahr 2019 haben wir ein Nebengebäude (300/3) errichtet dabei wurde vor Ort seitens Gemeinde die Zufahrt besichtigt und unsere Hauptzu- und Abfahrt in Richtung Radingdorf für in Ordnung befunden. Wir nutzen immer die Ausfahrt in Richtung Radingdorf, wenn wir mit Auto, oder Traktor (oft mit Anhänger) vom Nebengebäude ausfahren.

Die Ausfahrt in Richtung Ortszentrum ist vom Nebengebäude nur schwer möglich, vom Ortszentrum kommend fahren wir immer nur in das Nebengebäude ein.

Wir bewirtschaften in Unterweikersdorf auch einen Wald, dabei ist die Zu /Abfahrt (Richtung Radingdorf) notwendig um diesen mit dem eigenen Traktor mit Anhänger befahren zu können.

Auch Zulieferungen aufgrund der eigenen Holzheizung werden ausgeführt. Ebenso muß für Um- und Reparaturarbeiten in den Häusern eine gefahrlose Zu- und Abfahrt möglich sein.

Unser Wohnhaus beheizen wir zusätzlich mit Pellets, genau wie mittlerweile auch Familie Tober.

Dafür müssen mehrachsige LKW bei uns in der Siedlung ein- und abfahren können. Für LKW-Fahrer ist es jedenfalls unzumutbar rückwärts auf die Bundesstraße auszufahren. – Bitte seht Euch die Situation einmal vor Ort an. Dann wird schnell klar was hier gemeint ist.

Weiters ist im Alltag (Praxis) durch Besuche / Zustellungen etc. ist die Straße schnell mal blockiert (kann nicht ausgewichen werden) da ist die zweite Ausfahrt immer der einzige Ausweg für uns Anrainer.

Im Notfall wäre für Einsatzkräfte fatal, wenn die Ein-Ausfahrt in Richtung Radingdorf geschlossen werden würde. Im Brandfall käme beispielsweise der Löschzug nicht mal mehr direkt zu unserem Nebengebäude.

Im offiziellen Anschreiben AZ: 031-2/42 ist dieses für uns extrem wichtige Thema gar nicht beschrieben. Erst auf meine Rückfrage bei der Gemeinde wurde bestätigt, dass es tatsächlich die Idee gibt unsere Zu-/Abfahrt in Richtung Radingdorf zu schließen.

Wir Straßenanrainer (habe mit allen betroffenen Familien gesprochen) sind einstimmig für den Erhalt der bestehenden Ausfahrten.

Wir hoffen auf eine positive Klärung für uns Straßenanrainer.

Ersuche um Bestätigung zum Erhalt dieses Schreibens.

Vielen Dank für Dein Bemühen und schöne Grüße,
Fritz (auch im Namen aller betroffenen Straßenanrainer)

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



Gemeinde Unterweikersdorf
Gusentalstraße 1a
4213 Unterweikersdorf

Geschäftszeichen:
RO-2024-198964/8-HT

Bearbeiter/-in: Dipl.-Ing. Tobias Holzer, BSc
Tel: 0732 7720-12506
Fax: 0732 7720-212789
E-Mail: ro.post@ooe.gv.at

Linz, 14.08.2024

Gemeinde Unterweikersdorf
Bebauungsplan Nr. 42
Stellungnahme gemäß § 33 (2) bzw. § 36 (4) Oö. ROG 1994

Zu Zahl: 031-2/42

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur o.a. Bebauungsplanerstellung wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

Mit der vorliegenden Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 42 ist beabsichtigt, im Bereich der Grundstücke Nr. 298/3, 300/5, 302/2, 303, 304/2 sowie 313/1, KG Unterweikersdorf, im Wesentlichen Festlegungen hinsichtlich der Bauweise, Baugestaltung, Gebäudehöhe, Dachneigung und Dachform, Ausgestaltung von Haupt- und Nebengebäuden, Begrünung, Errichtung von Stützmauern und Einfriedungen, Oberflächenentwässerung und des ruhenden Verkehrs zu treffen. Begründet wird diese Erstellung mit der Sicherstellung einer verdichteten Wohnbebauung.

Im Hinblick auf das **Orts- und Landschaftsbild** erscheint insbesondere die vorgesehene viergeschossige Bebauung nicht unproblematisch. Es ergeht daher die Empfehlung, auf die umliegenden Baubestände Rücksicht zu nehmen. Dies ist im Südosten in Form einer Abstufung auf eine dreigeschossige Bebauung erfolgt, im Norden jedoch nicht. Das Baufenster A sollte demnach analog zum Baufenster C eine dreigeschossige Bebauung vorsehen. In Berücksichtigung dieser Adaptierung kann eine geordnete Bebauung sichergestellt werden.

In **schutzwasserwirtschaftlicher** Hinsicht kann der ggst. Bebauungsplanerstellung aufgrund der in den Planungsraum eintretenden Oberflächenwässer der B125 derzeit nicht zugestimmt werden. Es ist jedenfalls ein Oberflächenentwässerungskonzept zu erstellen und im Genehmigungsverfahren vorzulegen. Die dabei relevanten Entwässerungsflächen sind zudem im Bebauungsplan auszuweisen. Ferner ist nachzuweisen, dass die geänderten Abflussverhältnisse nicht zu Beeinträchtigungen von anderen Grundstücken führen. Die Details hierzu sind der beiliegenden Fachstellungnahme zu entnehmen.

Aus **schallschutztechnischer** Sicht ergeht die Empfehlung, bei der Planung auf die Lage der Schlafräume zu achten. Auf die Anmerkungen der **Landesstraßenverwaltung** wird abschließend hingewiesen.

Zusammenfassend kann zum Bebauungsplan Nr. 42 festgehalten werden, dass durch die Erstellung in vorliegender Form überörtliche Interessen im besonderen Maße berührt werden. Die Vorlage zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung nach § 34 (1) Oö. ROG 1994 ist daher erforderlich.

Freundliche Grüße
Für die Oö. Landesregierung
Im Auftrag

Dipl.-Ing. Tobias Holzer, BSc

Beilagen:
4 Stellungnahmen (BBA-LI, WW, US-L, GVöV)

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz
4052 Ansfelden • Traunuferstraße 98



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
BBA-LI-2016-289715/48-BM/MM

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Bearbeiter/-in: Dipl.-Ing.(FH) Hubert Brandmayr
Tel: (+43 732) 77 20-47510
Fax: (+43 732) 77 20- 24 75 99
E-Mail: ubat-bba-l.post@coe.gv.at

Ansfelden, 08.07.2024

Gemeinde Unterweikersdorf
Bebauungsplan Nr. 42
Stellungnahme Vorverfahren

zu GZ: RO-2024-198964/2-Bau

Sehr geehrte Damen und Herren!

Entsprechend den vorliegenden Unterlagen beabsichtigt die Gemeinde Unterweikersdorf die Neuerstellung des Bebauungsplanes Nr. 42 im Bereich der Grundstücke Nr. 300/5, 302/2, 303, 304/2, 298/3 und 331/1, alle KG Unterweikersdorf vorzunehmen. Der Planungsraum des gegenständlichen Bebauungsplanes befindet sich am östlichen Rand des Gemeindehauptortes von Unterweikersdorf, westlich der B125 Prager Straße. Der Planungsraum ist im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland Wohngebiet gewidmet und fällt Richtung Südwesten um ca. 8 m ab. Die Erschließung erfolgt über die geplante Anbindung der Straße „An der Mauth“ zur B125 Prager Landesstraße.

Beim durchgeführten Lokalaugenschein wurde festgestellt, dass das Natur- und Landschaftsbild bzw. Ortsbild im angrenzenden Bereich überwiegend durch Ein- und Zweifamilienhäuser geprägt ist. So grenzen speziell in östlicher, südlicher und westlicher Richtung ausschließlich max. zweigeschossige Wohngebäude an. Nördlich der B125 Prager Landesstraße sind bereits mehrgeschossige (viergeschossige) Wohnbauten vorhanden. Wie bereits oben angeführt, fällt das Gelände innerhalb des Planungsraumes um ca. 8 m nach Südwesten ab.

Zu diesem Bebauungsplan ist aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes anzuführen, dass damit die Bebauung eines bereits gewidmeten Wohngebietes innerhalb des Gemeindehauptortes geregelt werden soll. Dabei ist insbesondere im nördlichen Bereich des Planungsraums unmittelbar entlang der Landesstraße eine verdichtete Wohnform mit drei Baufenstern mit einer bis zu viergeschossigen Gebäudehöhe dargestellt. Nach Osten ist eine Abstufung auf drei Geschosse im Baufenster C bzw. im südlich angrenzenden Baufenster D vorgesehen. Im Südwesten ist in Angleichung an die angrenzenden Baubestände eine zweigeschossige Bebauung vorgesehen. Weiters ist hinsichtlich Baugestaltung angeführt, dass die Gestaltungsqualität der Baumassen, Fassaden und Dächer durch Farbgebung und Materialwahl entsprechend zu gewährleisten ist.

In den Teilbereichen A, B, C und D ist ab einer Fassadenlänge von 30 m eine gut erkennbare vertikale Gliederung zwingend notwendig. Weitere Regelungen betreffen Dachformen und Dachneigungen, Regelungen hinsichtlich Haupt- und Nebengebäude, ruhender Verkehr sowie Geländeänderungen und Stützmauern. Zusätzlich sind Regelungen hinsichtlich Oberflächenentwässerung sowie ein Grünflächenanteil von 25 % des Bauplatzes im Bebauungsplan angegeben.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist zu diesem Bebauungsplan anzuführen, dass damit grundsätzlich eine geregelte Bebauung innerhalb des Planungsraumes erwartet werden kann. Aufgrund der Lage im verbauten Bereich sind keine naturschutzfachlich wertvollen Strukturelemente betroffen und wird der gegenständliche Bebauungsplan in naturschutzfachlicher Hinsicht zur Kenntnis genommen.

Im Hinblick auf die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild ist anzuführen, dass insbesondere die viergeschossige Bebauung im Norden nicht unproblematisch erscheint. Auch wenn nördlich der B125 bereits viergeschossige Wohnbauten vorhanden sind, so wird trotzdem empfohlen, im Westen und Osten auf die angrenzende Bebauung Rücksicht zu nehmen. Dies wurde im Osten durch eine Abstufung auf eine dreigeschossige Bebauung bereits entsprechend vorgenommen. Weshalb dies im Westen des Planungsraumes nicht erfolgt ist, kann nicht nachvollzogen werden.

Es wird daher dringend empfohlen, im Baufenster A analog zum Baufenster C eine dreigeschossige Bebauung vorzusehen und somit auf die angrenzenden max. zweigeschossigen Wohngebäude Rücksicht zu nehmen.

Unter Berücksichtigung dieser Änderung kann auch im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild eine geordnete Bebauung erwartet und eine positive Beurteilung in Aussicht gestellt werden.

Freundliche Grüße

Dipl.-Ing.(FH) Hubert Brandmayr

Mitgezeichnet:

08.07.2024 -- Genehmigen -- Brandmayr, Hubert, Dipl.-Ing.(FH)

08.07.2024 -- Mitzeichnung -- Locher, Stefan, Dipl.-Ing.

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Wasserwirtschaft
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
WW-2014-191408/28-DI

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Bearbeiter/-in: Ing. Herwig Dinges
Tel: (+43 732) 77 20-12480
Fax: (+43 732) 77 20- 21 28 60
E-Mail: ww.post@ooe.gv.at

Linz, 03.07.2024

Gemeinde Unterweikersdorf,
Bebauungsplan Nr. 42,
Stellungnahme Vorverfahren
Bezug: RO-2024-198964/2-Bau

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Bebauungsplan Nr. 42 wird seitens der Abteilung Wasserwirtschaft wie folgt Stellung genommen:

Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Linz):

Dem Bebauungsplan wird nicht zugestimmt.

Für den Planungsraum besteht eine geringe Hangwassergefährdung durch die östlich eintretenden Oberflächenwässer der B125.

Für den Planungsraum ist ein Oberflächenentwässerungskonzept zu erstellen und im Genehmigungsverfahren vorzulegen. Relevante Entwässerungsflächen (Versickerungs- bzw. Rückhaltebecken, Gräben, Ableitungen, ...) sind im Bebauungsplan auszuweisen. Es ist nachzuweisen, dass geänderte Abflussverhältnisse nicht zu Beeinträchtigungen von Fremdgrundstücken führen. Die geordnete Oberflächenentwässerung muss bereits bei (Teil)-Bebauung wirksam sein.

Diese Stellungnahme ist der Baubehörde nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Für eine Beratung steht der Gewässerbezirk gerne zur Verfügung.

Ansonsten bestehen seitens der Abteilung Wasserwirtschaft keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Bettina Gstöttner

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
US-2016-4861/10-Hir/Wal

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Bearbeiter/-in: Ing. Roman Hirschrodt
Tel: (+43 732) 77 20-14555
Fax: (+43 732) 77 20-21 45 49
E-Mail: us.post@ooe.gv.at

Linz, 17.06.2024

Gemeinde Unterweikersdorf
Bebauungsplan Nr. 42
Stellungnahme Vorverfahren

zu RO-2024-198964/2-Bau
vom 05.06.2024

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gemeinde Unterweikersdorf beabsichtigt die Erstellung eines Bebauungsplanes für ein Wohngebiet entlang der B 125. Aufgrund des Verkehrsaufkommens und der zulässigen Geschwindigkeit ist keine unmittelbare Belästigung durch den Straßenverkehr zu erwarten. Bei der Planung sollte dennoch auf die Lage der Schlafräume Rücksicht genommen werden. Gegen den vorliegenden Bebauungsplan bestehen aus fachlicher Sicht keine Einwände.

Freundliche Grüße

Ing. Roman Hirschrodt

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Abteilung Straßenneubau und -erhaltung
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



Abteilung GVOEV
z.H. Frau Maria Dobusch
im Hause

Geschäftszeichen:
BauNE-2018-557551/20-Mei

Bearbeiter/-in: Ing. Patricia Meingassner
Tel: (+43 732) 77 20-12823
Fax: (+43 732) 77 20-21 28 77
E-Mail: baune.post@ooe.gv.at

Linz, 12.08.2024

Gemeinde Unterweikersdorf
Bebauungsplan Nr. 42
Stellungnahme Vorverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bebauungsplan-Änderung Nr. 42 betrifft Flächen an der B125 Prager Straße, von km 17,2 + 150 m bis 17,4 + 80 m, rechts im Sinne der Kilometrierung, im Ortsgebiet von Unterweikersdorf.

Gegen die Bewilligung des Bebauungsplans besteht seitens der Abteilung Straßenneubau und -erhaltung **kein Einwand**.

Die Verkehrsaufschließung hat über einen neu zu errichtenden Anschluss bei km 17,460 zu erfolgen. Für diesen neuen Anschluss ist gem. §20 (Anschlüsse von Straßen und Wegen) des Oö. Straßengesetzes 1991 i.d.g.F., ein Ansuchen um Zufahrtsgenehmigung im Wege der Straßenmeisterei Pregarten zu stellen. Es wird hierzu auch auf das Schreiben vom 17.10.2023 (Errichtung eines Anschlusses) verwiesen. Auf die Einhaltung der erforderlichen Anfahrtsichtweiten gemäß RVS 03.05.12 (Plangleiche Knoten) wird besonders hingewiesen. Hierzu sind die Sichtdreiecke von jeglicher Bebauung bzw. Bewuchs freizuhalten. Die Sichtweiten sind in einer Höhe von 0,8 m und 3 m vom Straßenrand zu messen. Zur besseren Übersicht wird die Tab. 3 Schenkellängen und Abb. 4 Anfahrtsicht angefügt. -> Siehe dazu beigefügte Vereinbarung und planliche Darstellung!

Sollte es das Verkehrsaufkommen in Hinkunft erfordern, sind zur Ausschaltung von Behinderungen für die Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße vom Antragsteller der gegenständlichen Bewilligung die erforderlichen Maßnahmen, wie die Errichtung von Zusatz- bzw. Abbiegespuren vorzusehen.

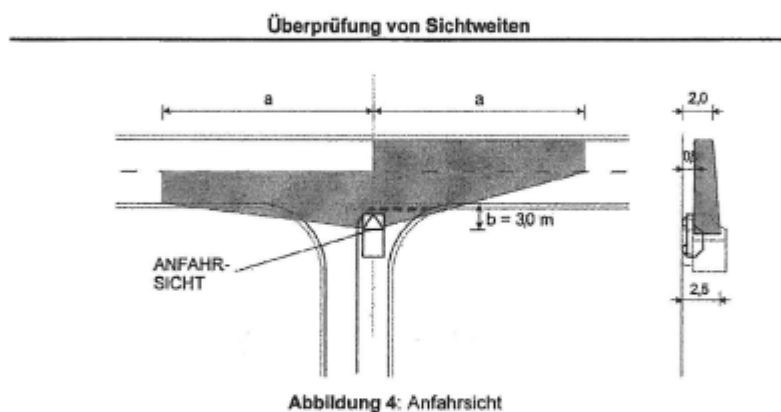
Hinsichtlich des Nahbereichs der Änderungsflächen zur Landesstraße wird auf die 15 m Bauverbots- bzw. Schutzzone gemäß Oö. Straßengesetz 1991 i.d.g.F. § 18 in Verbindung mit

§ 40a hingewiesen. Demnach ist für die Errichtung von Anlagen jeder Art in diesem Bereich eine Ausnahmebewilligung der Landesstraßenverwaltung erforderlich.

Im Rahmen dieser Bebauungsplanbewilligung dürfen der Landesstraßenverwaltung keine Kosten hinsichtlich Lärmschutzmaßnahmen erwachsen.

Besonders darauf hingewiesen wird auch, dass die bestehende Ableitung der Straßenwässer nicht eingeschränkt werden darf und allenfalls anfallenden Kosten bzgl. Adaptierungen bzw. Änderungen des Bestandes (Planung, Ausführung, etc.) von der Gemeinde oder dem Widmungswerber zu tragen sind.

Durch diese Zustimmung wird entsprechenden Stellungnahmen der Landesstraßenverwaltung bei anderen behördlichen Verfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren für die gegenständliche Liegenschaft) nicht vorgegriffen.



Schenkellänge	V_p [km/h] der übergeordneten Straße					
	50	60	70	80	90	100
a [m]	85	110	145	185	230	280
a_{min} [m]	70	95	120	155	190	230
a_{PKW} [m]	55	75	95	120	145	175

Tabelle 3: Schenkellängen a, a_{min} und a_{PKW} gemäß RVS 03.05.12

Ing. Christian Pleiner

Beilagen:

- Planliche Darstellung des erf. Sichtfeldes
- Vereinbarung betroffene Grundeigentümer - Sichtfeld

Weitere Vorgangsweise:

- Stellungnahmen bewerten bzw. (wenn notwendig) den Plan adaptieren
- Öffentliche Auflage gem. § 33 (3) Oö. ROG
- Beschlussfassung Gemeinderat

Beratungsverlauf und Anträge:

Obfrau DI Oitzl berichtet im Sinne des Sachverhalts und **stellt den Antrag lt. Beschlussvorschlag. GV Ringle** findet die visuelle Darstellung sehr gut, da kann man sich mehr vorstellen und dies sollte immer so erfolgen.

Es wird eingehend über die Höhe diskutiert und **GRE Barnreiter stellt den Antrag, dass das Baufenster A auch 3-geschossig errichtet werden soll** (wie Baufenster C). Er versteht nicht, was uns als Gemeinde daran hindert, dass es 3-geschossig gebaut wird, wie es das Land Oö. vorschlägt.

GR Hametner meint, dass die Situation bei der Bauausschuss-Sitzung vielleicht falsch verstanden wurde und **Bgm. DI Matzinger** meint dazu, dass er notiert habe, dass das Baufenster A wie das Baufenster B errichtet werden soll.

GRE Haratani ist auch der Meinung, dass es schon 4-geschossig verträgt.

GR Mayrwöger stellt die Frage, was uns treibt, dass wir es unbedingt heute beschließen müssen.

Daraufhin beantragt die **SPÖ-Fraktion** eine **10-minütige Sitzungsunterbrechung** zur Beratung.

Nach 10 Minuten nimmt **Bgm. DI Matzinger** die Sitzung wieder auf und **Obfrau DI Oitzl stellt den Antrag, dass auch von Nordwesten 3 m eingerückt werden soll.**

GRE Barnreiter wiederholt seinen Antrag, dass **Objekt A auch 3-geschossig sein soll, wie es das Land Oö. auch empfiehlt.**

Abstimmung über Antrag von GRE Barnreiter:

Abstimmungsergebnis:

Mit Handzeichen: 1 Ja-Stimme (Barnreiter), 2 Stimmenthaltungen (Mayrwöger, Lukas), 15 Nein-Stimmen)

Danach lässt **Bgm. DI Matzinger** über den **Hauptantrag** abstimmen, wobei auch von Nordwesten 3m eingerückt werden soll.

Beschluss:

Die Erstellung des Bebauungsplanes wird mit den Änderungen lt. Sachverhalt beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Mit Handzeichen: 16 Ja-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen (Barnreiter, Haratani)

Zu 6. Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 6.13 und ÖEK-Änderung 3.1 (Primärversorgungszentrum) - Genehmigung

Sachverhalt:

Im Bereich der B-125-Brücke und der Kleinen Gusen wird derzeit ein Bauprojekt für ein Primärversorgungszentrum geplant. Im Zuge dieser Planung hat der Planungsausschuss die Änderung des Flächenwidmungsplanes hinsichtlich der Widmung als „Kerngebiet“.

Der Gemeinderat hat daher am 14.12.2023 die Einleitung des Verfahrens hinsichtlich der Änderung des Flächenwidmungsplanes beschlossen. **Festgehalten wird zu diesem Zeitpunkt bereits der Entwurf der Änderungspläne samt Beilagen vorgelegen ist.**

Mit Kundmachung bzw. Verständigung vom 25.01.2024 wurde das Stellungnahmeverfahren (bis 29.03.2024) durchgeführt.

Folgende Stellungnahmen sind eingelaufen:

31.01.2024	Linz Netz – kein Einwand
06.02.2024	MGde. Neumarkt i.M. – kein Einwand
06.02.2024	Netz Oö. – kein Einwand
01.03.2024	Amt der Oö. Landesregierung Abt. Raumordnung

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



Geschäftszeichen:
RO-2024-36068/6-HT

Bearbeiter/-in: Dipl.-Ing. Tobias Holzer, BSc
Tel: 0732 7720-12506
Fax: 0732 7720-212789
E-Mail: ro.post@ooe.gv.at

Gemeinde Unterweikersdorf
Gusentalstraße 1a
4213 Unterweikersdorf

Linz, 01.03.2024

Gemeinde Unterweikersdorf
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 3 Änd. Nr. 1
Flächenwidmungsplan Nr. 6 Änd. Nr. 13
Stellungnahme gemäß § 33 (2) bzw. § 36 (4) Oö. ROG 1994

Zahl: 031/2-6/13

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur o. a. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes sowie des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

Mit der vorliegenden Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes sowie des Flächenwidmungsplanes ist beabsichtigt, Flächen bzw. Teilflächen der Grundstücke Nr. .13, .155, .226, 36/1, 37, 38/1, 38/2 sowie 2753/3, KG Unterweikersdorf, im Ausmaß von ca. 1.274 m² von Bauland – Dorfgebiet sowie von Verkehrsfläche – Fließender Verkehr in Bauland – Kerngebiet sowie in Bauland – Dorfgebiet zu widmen. Die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes soll zeitgleich vorgenommen werden. Konkret wird anstelle der derzeit bestehenden dörflichen Funktion eine Zentrumsfunktion festgelegt. Grund für die Änderung ist die geplante Errichtung eines Primärversorgungszentrums.

In Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen – diese werden beiliegend zur weiteren Berücksichtigung zur Kenntnis gebracht – wird mitgeteilt, dass hinsichtlich der ggst. Planung Forderungen bestehen.

Von Seiten der **Direktion Straßenbau und Verkehr** wird in Folge der ggst. Änderung eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens erwartet. Aus diesem Grund ist zur abschließenden Beurteilung die Vorlage eines Aufschließungskonzeptes, das mit der Landstraßenverwaltung abzustimmen ist, notwendig. Im Detail wird auf die beiliegende Fachstellungnahme verwiesen.

Aus **schutzwasserwirtschaftlicher** Sicht muss festgehalten werden, dass sich ein Teil der Umwidmungsfäche im 30-jährlichen bzw. 100-jährlichen Hochwasserabschlussbereich befindet. In

diesem Zusammenhang wird auf die wasserrechtliche Bewilligungspflicht dieses Vorhabens hingewiesen.

Schutzwasserfachliche Einwände ergeben sich trotz der Lage der Umwidmung im Hochwasserabflussbereich nicht, allerdings stellt sich die Frage, ob diese konkrete Umwidmung aus **raumordnungsrechtlicher** Sicht zulässig ist. Für Flächen, die in einem 30-jährigen Hochwasserabflussbereich liegen, besteht gemäß § 21 Abs. 1a Oö. ROG 1994 ein Neuwidmungsverbot von Bauland. Da die Fläche bereits als Bauland gewidmet ist, wird die Zulässigkeit einer Umwidmung in eine andere Baulandkategorie danach beurteilt, ob sich durch die Änderung das Gefährdungspotenzial erhöht. Im ggst. Fall soll ein bestehendes Dorfgebiet in ein Kerngebiet umgewidmet werden. Damit kommt es durch diese Umwidmung zu einer umfangreichen Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten, die mit einer Erhöhung des Gefährdungspotenzials einhergeht. Die Änderung kann daher in der vorliegenden Form nicht positiv beurteilt werden. In diesem Zusammenhang wurde jedoch von der Gemeinde in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde bereits ein tauglicher Löschungsvorschlag erarbeitet.

Aus **verfahrenstechnischer** Sicht lag zum Zeitpunkt des Gemeinderatsbeschlusses die hier beurteilte Änderung des ÖEK sowie Flächenwidmungsplanes samt Stellungnahme des Ortsplaners und Erhebungsblatt nicht vor. Die zur Beurteilung und aufsichtsbehördlichen Genehmigungen vorgelegten Änderungen samt Grundlagenforschung haben – im Lichte der höchstgerichtlichen Judikatur – dem Gemeinderat im Zeitpunkt des Beschlusses vorzuliegen und im Gemeinderatsprotokoll eindeutig bezeichnet zu werden. Ein erneuter Gemeinderatsbeschluss ist daher unabdingbar.

Freundliche Grüße
Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dipl.-Ing. Tobias Holzer, BSc

Beilagen:
2 Stellungnahmen (GVöV, WW)

Die Beilagen liegen ebenfalls vollinhaltlich vor.

Auf Basis dieser Stellungnahmen wurde daher eine Besprechung am 22.07.2024 mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

Anwesende:

Gemeinde: Bgm. DI Matzinger, AL Matzinger, Ortsplaner DI Mandl
Antragsteller: Stiftinger Jürgen, Arch. DI Pointner
Land OÖ: Ing. Pleiner, DI Breithaller, Diesenreiter, Wagner, Ing. Penz

Ergebnis:

1. Umwidmungsverfahren
 - a. Änderung auf Kerngebiet nicht erforderlich – bleibt „Dorfgebiet“
 - b. Verkehrsfläche – soll als „Dorfgebiet“ ausgewiesen werden. Umwidmungsverfahren wird entsprechend angepasst
2. Bauprojekt – „kleine Lösung“ mit Sanierung/Erweiterung Bestand
 - a. Abbruch von 2 Gebäuden (Altbau + Stadel)
 - b. Bestand wird geringfügig erweitert
3. Umlegung Gemeindestraße
 - a. Die Einmündung in die B125 wird geringfügig Richtung Kleine Gusen verlegt – dadurch soll eine Sichtverbesserung erfolgen.
 - b. Sichten: Ri. Radingdorf: ca. 55-60 m
Ri. Gallneukirchen: ca. 45 bzw. mit Verkehrsspiegel ca. 55 m
4. Brückengeländer – „transparente Lösung“ (Krumauer-Geländer“ mit einer Höhe 120 cm und einem Sichtfeld von mind. 40 cm (oberen Bereich)
 - a. Die erforderlichen Sichtfelder (B125) müssen gewährleistet sein und auch tatsächlich freigehalten werden (z.B. Bewuchs).
5. Verkehrsspiegel – gegenüberliegend der Einmündung zw. Gusentalstraße und Kleiner Gusen wird zur Verbesserung der Sicht in Richtung Gallneukirchen ein Verkehrsspiegel (60x80 cm, beheizbar) aufgestellt.
6. Vereinbarung über Einmündung der Gemeindestraße in die B125 erforderlich (straßenrechtlich).
7. Fußgängerübergang – auf Grund der Sichten nicht möglich.

Weitere Vorgangsweise:

- Planliche Darstellung der geplanten Situation – damit soll sichergestellt werden, dass die vereinbarten Punkte umsetzbar sind (**Stiftinger/Planer**).
- Adaptierung Umwidmungsverfahren (Gemeindestraße = Dorfgebiet)

Adaptierung Planung auf Grund des Besprechungsergebnisses:

- Widmung Dorfgebiet, geschloßbezogen wegen dem Hochwasser
- Herausnahme der Verkehrsfläche aus der Flächenwidmung. Anm.: Die öffentliche Verkehrsfläche kann sich auch im Bauland befinden
- Entfall der ursprünglich geplanten parallelen ÖEK-Änderung. Nicht mehr notwendig da keine Umwidmung in Kerngebiet erfolgt.

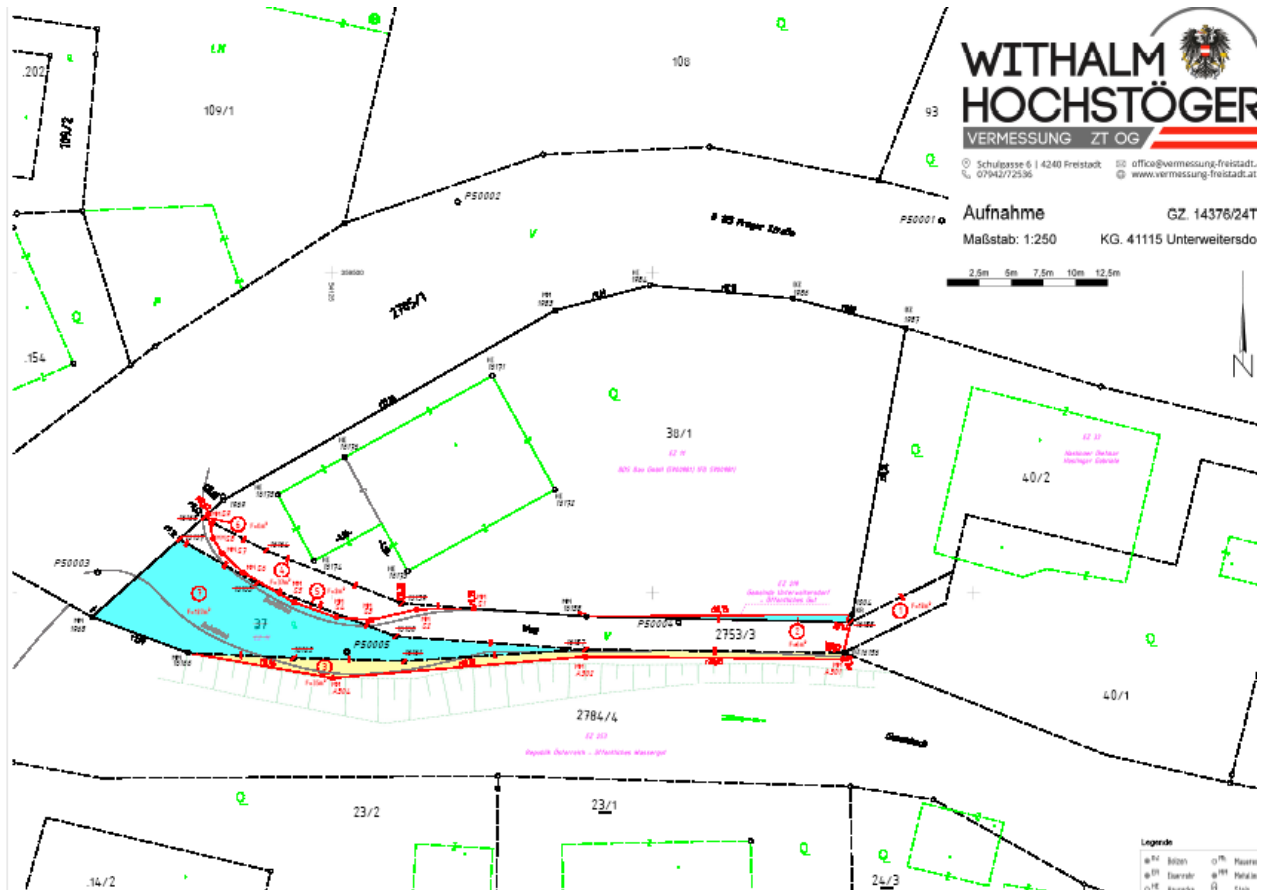
Den Betroffenen Grundanrainern wurde daher zu den geänderten Planunterlagen mit Schreiben vom 31.07.2024 nochmals Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 30.08.2024 gegeben.

- Es wurden keine weiteren Stellungnahmen abgegeben.

Umlegung öffentliches Gut:

Mit der Änderung des Flächenwidmungplanes kann auch das öffentliche Gut verlegt werden, sodass das Projekt „Primärversorgungszentrum“ realisiert werden kann.

Lt. Einreichprojekt ist die Verlegung wie folgt erforderlich:



Beratungsverlauf und Anträge:

Obfrau DI Oitzl berichtet im Sinne des Sachverhalts und stellt den Antrag lt. Beschlussvorschlag. Während der Berichterstattung verlässt GRE Haratani die Sitzung (sie hat bereits bei Sitzungsbeginn bekannt gegeben, dass sie um 21:10 Uhr die Sitzung verlassen muss).

Bgm. DI Matzinger erläutert noch einige Details zu diesem Punkt. Keine weiteren Wortmeldungen.

Beschlussvorschlag des Ausschusses für Bau-, Straßenbau-, Wasserleitungsbauangelegenheiten sowie der örtlichen Raumplanung (Antrag lt. Sitzung vom 26.09.2024):

- Genehmigung Umwidmung (lt. vorliegenden, abgeänderten Plan)
- Umlegung des öffentlichen Gutes lt. vorliegendem Plan

Beschluss:

Die Umwidmung (lt. vorliegenden, abgeänderten Plan) und die Umlegung des öffentlichen Gutes lt. vorliegendem Plan werden genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Mit Handzeichen: einstimmig

Zu 7. Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 6.14 und ÖEK Nr. 3.2 (Schmiedweg) - Beschlussfassung

Dieser Punkt wurde von der Tagesordnung genommen.

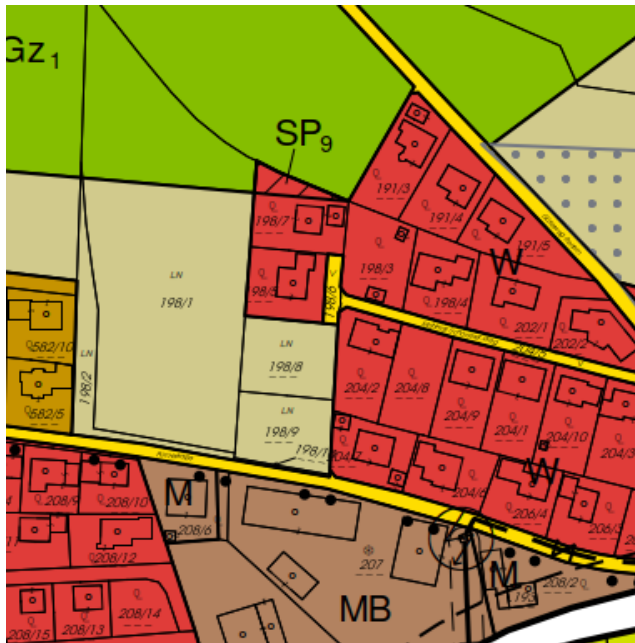
Zu 8. Flächenwidmungsplan Nr. 6 - Einleitung Verfahren Änderungen Nr. 6.15 + 6.16

Sachverhalt:

- *Patrick Katzmayr – M.Schönerer-Weg (Grundstück 198/7) – Änderung SP9 (Grünzug) wegen Wohnhauserweiterung*

Antrag vom 11.06.2024 – Änderung Nr. 6.15

Aufschließung: keine Maßnahmen erforderlich



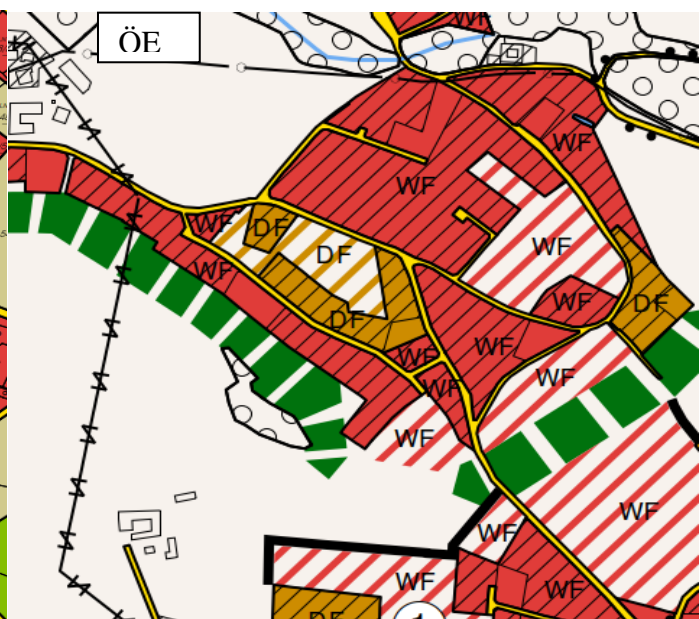
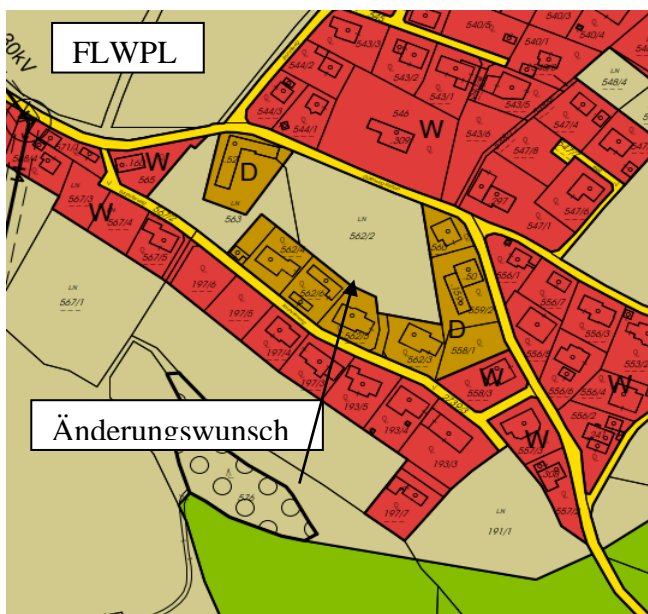
SP9: Begrünter Siedlungsrand; Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen unzulässig, ausgenommen Immissionsschutzmaßnahmen, öffentliche Verkehrsflächen, Anlagen der Straßenverwaltung, Strom-, Gas- und Wasserversorgung udgl.

- *Martin Preslmayr – Reitern/Salzhüterweg (Grundstück 562/2) – Schaffung eines Baugrundstücks für ein Einfamilienhaus (Tochter)*

Antrag vom 24.05.2024 – Änderung Nr. 6.16

Aufschließung: Straße/Wasser/Kanal – Erweiterung ab Salzhüterweg erforderlich

Gesamtkonzept: Erschließungskonzept über gesamte Fläche zw. Reitern und Salzhüterweg liegt vor.



Beratungsverlauf und Anträge:

Obfrau DI Oitzl berichtet im Sinne des Sachverhalts und **stellt den Antrag lt. Beschlussvorschlag**, für die beiden Flächenwidmungsplan-Änderungen das Verfahren einzuleiten.

Keine Wortmeldungen.

Beschlussvorschlag des Ausschusses für Bau-, Straßenbau-, Wasserleitungsbauangelegenheiten sowie der örtlichen Raumplanung (einstimmiger Antrag lt. Sitzung vom 26.09.2024):

- Einleitung Verfahren lt. vorliegender Unterlagen des Ortsplaner DI. Mandl vom 03.10.2024

Beschluss:

Die Einleitung des Verfahrens wird für folgende Flächenwidmungsplan-Änderungen beschlossen:

- Änderung Nr. 6.15 (Patrick Katzmayr)
- Änderung Nr. 6.16 (Martin Preslmayr)

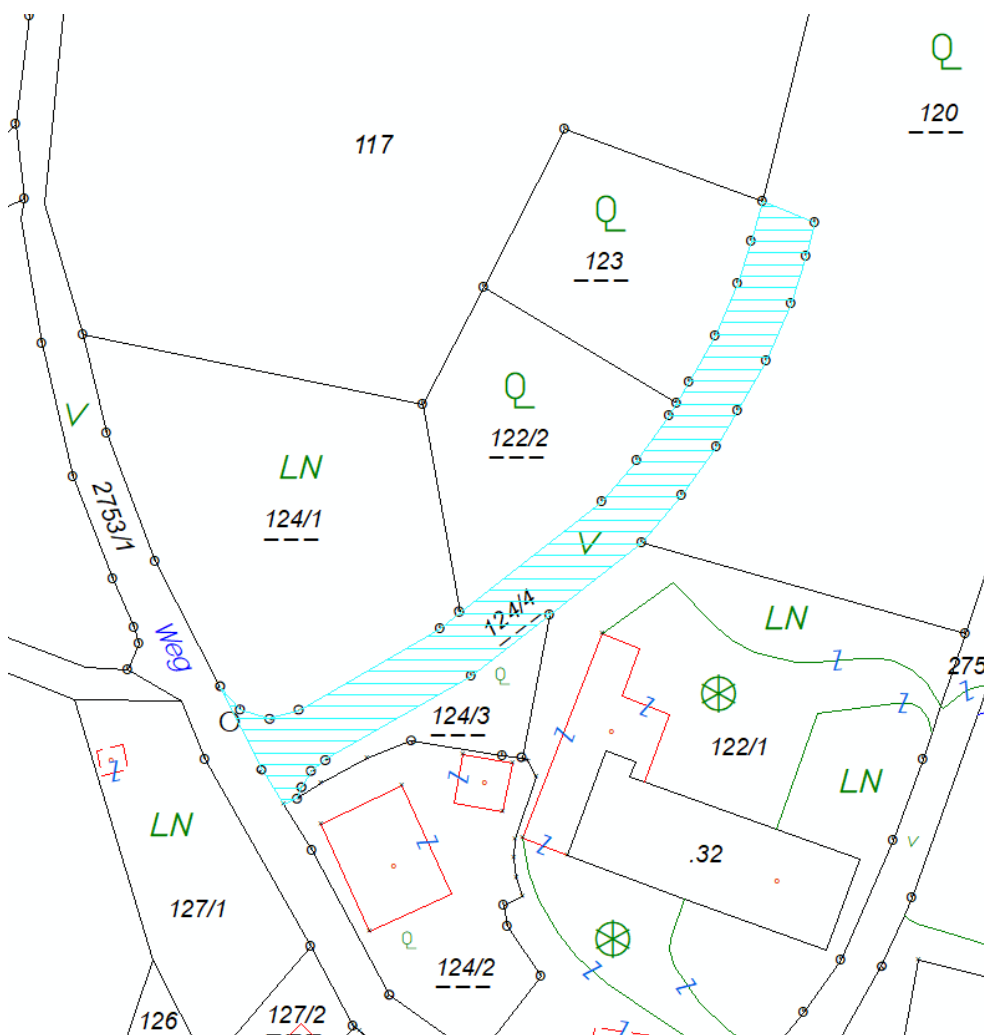
Abstimmungsergebnis:

Mit Handzeichen: einstimmig

Zu 9. Straßenbenennung "Gusental-Sonnbergergründe"

Sachverhalt:

Im Bereich der Gusentalstraße werden die „Sonnberger-Gründe“ durch eine neue Siedlungsstraße erschlossen.



Vorschlag für Straßenbenennung: Heckfeld
Sonnberg
Gusenblick

Beratungsverlauf und Anträge:

Obfrau DI Oitzl berichtet im Sinne des Sachverhalts. Von den 3 Vorschlägen wird die Benennung „Sonnberg“ ausgeschieden. Über die 2 anderen Straßenbenennungen wird abgestimmt.

Beschluss:

Es wird die Straßenbenennung "Gusenblick" beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Mit Handzeichen: 16 Stimmen für die Straßenbenennung „Gusenblick“

1 Stimme für die Straßenbenennung „Heckfeld“ (Brandstetter)

Zu 10. Kindergarten-Tarifordnung 2024/25

Sachverhalt:

Die Kindergarten-Tarifordnung liegt für das Jahr 2024/25 wie folgt vor:

Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung Gemeindekindergarten Unterweikersdorf

(entsprechend § 15 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 und GR-Beschluss vom)

Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif),
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, beitragspflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 30.09. nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2

Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif),
 - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 12 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 12x mal pro Jahr eingehoben.
- (6) Ist ein Kind mehr als 2-3 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt nachgesehen.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
 - für den Nachmittagstarif 50,00 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70% und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50% des Mindestbeitrags reduziert.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4 Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt
 - für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif) 128,00 Euro.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das **jüngere Kind** ein Abschlag von 40% und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 80% festgesetzt. Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen.

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren – entfällt

§ 7 Berechnung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zum Schuleintritt 3% für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (2) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70% vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und/oder
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50% vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 8 Berechnung des Elternbeitrages für Schulkinder - entfällt

§ 9 Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von 120 Euro eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20% unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder

3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 10

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von **121,00 Euro** pro Arbeitsjahr monatlich **11x** eingehoben.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 10 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann von den Eltern im Gemeindeamt eingesehen werden.

§ 11

Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 10 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.

§ 12

Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 3,70 Euro pro Essensportion verrechnet.
- (2) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 25,00 Euro vorgeschrieben.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2024 in Kraft.

Beratungsverlauf und Anträge:

Obm. Vzbgm. Wöckinger berichtet im Sinne des Sachverhalts, er hebt die Änderungen speziell hervor und **stellt den Antrag lt. Beschlussvorschlag.**

Keine Wortmeldungen.

Beschlussvorschlag des Ausschusses für Schul-, Kindergarten-, Kultur-, Sport-, Familien- und Seniorenangelegenheiten (einstimmiger Antrag lt. Sitzung vom 30.09.2024):

- Genehmigung Tarifordnung

Beschluss:

Die Kindergarten-Tarifordnung 2024/25 wird genehmigt.


Abstimmungsergebnis:

Mit Handzeichen: einstimmig

Zu 11. Sanierung Volksschule - Auftragsvergaben

Sachverhalt:

Das Architektenbüro TEAM M hat für folgende Gewerke Angebote eingeholt:

ABSCHLUSS VERHANDLUNGSVERFAHREN NACH BVergG 2006									
		BV: 1744 SCHULSANIERUNG VOLKSSCHULE Unterweikersdorf TROCKENBAU							
		Direktvergabe nach BVergG				Angebotsöffnung nicht öffentlich		bis zu €100.000	Datum: 30.09.2024
Folgende Firmen wurden zur Angebotslegung eingeladen:		Fa. Hofreiter Fa. Edelsbacher & Staudinger Fa. Perchtold Fa. Schobesberger Fa. Karmek Fa. Pagitsch		Pregarten Eberstzell Gmunden Linz Leonding		6 Firmen wurden eingeladen 3 Einladungen gemäß BVergG 2006 § 102 Abs.3 erforderlich. genehmigte Kosten lt. Kostenschätzung € 50.880,- netto			
Rechtzeitig ihre Angebote abgegeben haben:		alle Summen excl. MWST.							
Angebotsnummer	Firma	Angebotssumme netto	Ergänzungen/Korrektur Aufklärungsgespräch	Nachlass	Angebotssumme netto neu (NL ber.)	Bemerkungen	geprüfte Auftragssumme netto	Prozent	Reihung
1	Fa. Hofreiter Selker 29 4230 Pregarten	€ 64 324,50		0,00%	€ 64 324,00		€ 64 324,00	100,00%	1
2	Perchtold Trockenbau GmbH Fichtenweg 9 4810 Gmunden	€ 64 777,71		0,00%	€ 64 777,71		€ 64 777,71	100,71%	2
3	Edelsbacher & Staudinger Solarstr. 5 4653 Eberstzell	€ 66 815,00		0,00%	€ 66 815,00		€ 66 815,00	103,87%	3
4	Fa. Pagitsch Peintner Straße 2a 4060 Leonding	€ 72 884,58		0,00%	€ 72 884,58		€ 72 884,58	113,31%	4


Nach der Angebotsprüfung verbleiben 3 gültige Angebote.

Gemäß §139 Abs.2 BVergG2006 kann das Vergabeverfahren widerrufen werden, wenn nur ein Angebot eingelangt ist, oder nach Ausscheiden von Angeboten nur ein Angebot übrig bleibt, oder sachliche Gründe vorliegen. Keiner dieser Widerrufungsgründe trifft zu.

VERGABEVORSCHLAG:

Aufgrund der durchgeführten Nachverhandlung und der daraus resultierenden Ergebnisse, schlagen wir vor, den Auftrag TROCKENBAU an die Fa. HOFREITER Trockenbau Selker 29, 4230 Pregarten, mit einer geprüften Angebotssumme von € 64.324,- zu vergeben!

Nächster Schritt: Vergabeverhandlung – Auftragsvergabe

ABSCHLUSS VERHANDLUNGSVERFAHREN NACH BVergG 2006									
		BV: 1744 SCHULSANIERUNG VOLKSSCHULE Unterweikersdorf KST- ALU- FENSTER/ SONNENSCHUTZ							
		Direktvergabe nach BVergG				Angebotsöffnung nicht öffentlich		bis zu €100.000	Datum: 30.09.2024
Folgende Firmen wurden zur Angebotslegung eingeladen:		Fa. Gaulhofer GmbH Fa. Miller Bauelemente Fa. Kaun Fa. Schmidinger Fa. Actual Fenster Fa. Huber Fenster und Türen GmbH Fa. Dobler & Partner GmbH		Pichl bei Wels Traun St. Florian Gramastetten Haid Andorf Linz		nicht angeboten Absage Absage nicht angeboten		7 Firmen wurden eingeladen 3 Einladungen gemäß BVergG 2006 §102 Abs.3 erforderlich genehmigte Kosten lt. Kostenschätzung € 88.250,- netto	
Rechtzeitig ihre Angebote abgegeben haben:		alle Summen excl. MWST.							
Angebotsnummer	Firma	Angebotssumme netto	Ergänzungen/Korrektur Aufklärungsgespräch	Nachlass	Angebotssumme netto neu (NL ber.)	Bemerkungen	geprüfte Auftragssumme netto	Prozent	Reihung
1	Fa. Huber Fenster und Türen GmbH An der Fernstraße 1 4770 Andorf	€ 46 888,05	Umbau der Raffstores nicht angeboten! Preis erst nach Besichtigung.	0,00%	€ 46 888,05		€ 46 888,05	71,00%	1
2	Fa. Dobler & Partner GmbH Unionstraße 67-89 4020 Linz	€ 66 038,86	Umbau der Raffstores € 18.341,10 im Preis inkludiert.	0,00%	€ 66 038,66		€ 66 038,66	100,00%	2

Nach der Angebotsprüfung verbleiben 2 gültige Angebote.


Gemäß §139 Abs.2 BVergG2006 kann das Vergabeverfahren widerrufen werden, wenn nur ein Angebot eingelangt ist, oder nach Ausscheiden von Angeboten nur ein Angebot übrig bleibt, oder sachliche Gründe vorliegen. Keiner dieser Widerrufungsgründe trifft zu.

VERGABEVORSCHLAG:

Aufgrund der durchgeführten Nachverhandlung und der daraus resultierenden Ergebnisse, schlagen wir vor, die Fa. XXXXXXX An der Fernstraße 1, 4770 Andorf, mit einer geprüften Angebotssumme von € XXXX zu beauftragen!

Nächster Schritt: Vergabeverhandlung – Auftragsvergabe

ABSCHLUSS VERHANDLUNGSVERFAHREN NACH BVergG 2006

	BV: 1744 SCHULSANIERUNG VOLKSSCHULE Unterweikersdorf	Datum: 30.09.2024
MALERARBEITEN		bis zu €100.000

Folgende Firmen wurden zur Angebotslegung eingeladen:

Fa. Hirsch Malerei Fa. Malerei Hauser Fa. Höhnel Fa. Gusenbauer Fa. Malerei Urmann Der Freundliche Maler Fa. Reisinger Malerei Fa. Happy Maler Fa. Malerei Pills Fa. Luger	Mauthausen Enns Linz Enns Traun Linz Linz Freistadt Alberndorf	10 Firmen wurden eingeladen 3 Einladungen gemäß BVergG 2006 § 102 Abs.3 erforderlich. genehmigte Kosten lt. Kostenschätzung € 11.000,- netto
---	--	---

Rechtzeitig ihre Angebote abgegeben haben:


alle Summen excl. MWST.									
Angebotsnummer	Firma	Angebotssumme netto	Ergänzungen/Korrektur Aufklärungsgespräch	Nachlass	Angebotssumme netto neu (NL ber.)	Bemerkungen	geprüfte Auftragssumme netto	Prozent	Reihung
1	Hirsch Malerei Bahnhofstraße 10 4481 Asten	€ 26 599,00		0,00%	€ 26 599,00		€ 26 599,00	124,52%	6
2	Malerei Hauser Thanhoferstr. 2b 4030 Linz	€ 23 374,00		0,00%	€ 23 374,00		€ 23 374,00	109,42%	5
3	Luger Almesberger Straße 1 4211 Alberndorf	€ 27 661,20		0,00%	€ 27 661,20		€ 27 661,20	129,49%	7
4	Happy Maler Gürtelstraße 34-36 4020 Linz	€ 22 754,50		0,00%	€ 22 754,50		€ 22 754,50	106,52%	3
5	Urmann Malerei Urnenhainweg 7 4050 Traun	€ 21 660,00		0,00%	€ 21 660,00		€ 21 660,00	101,40%	2
6	Der freundliche Maler Lindemayrstraße 10a 4020 Linz	€ 22 757,50		0,00%	€ 22 757,50		€ 22 757,50	106,54%	4
7	Malerei Reisinger Bürgerstraße 49 4020 Linz	€ 21 361,00		0,00%	€ 21 361,00		€ 21 361,00	100,00%	1

Nach der Angebotsprüfung verbleiben 7 gültige Angebote.
 Gemäß §139 Abs.2 BVergG2006 kann das Vergabeverfahren widerrufen werden, wenn nur ein Angebot eingelangt ist, oder nach Ausscheiden von Angeboten nur ein Angebot übrig bleibt, oder sachliche Gründe vorliegen.
 Keiner dieser Widerrufungsgründe trifft zu.

VERGABEVORSCHLAG:
 Aufgrund der durchgeführten Nachverhandlung und der daraus resultierenden Ergebnisse, schlagen wir vor, den Auftrag **MALEREARBEITEN** an die Fa. **MALEREI REISINGER** Bürgerstraße 49, 4020 Linz, mit einer geprüften Angebotssumme von € XXXXXX zu vergeben!

Nächster Schritt: Vergabebehandlung – Auftragsvergabe

ABSCHLUSS VERHANDLUNGSVERFAHREN NACH BVergG 2006

	BV: 1744 SCHULSANIERUNG VOLKSSCHULE Unterweikersdorf	Datum: 30.09.2024
FASSADENSANIERUNG		bis zu €100.000

Folgende Firmen wurden zur Angebotslegung eingeladen:

Fa. Gusenbauer Fa. Stimmerer Fa. Höllwert Fa. Sareno Fa. Luger	Wartberg Bad Leonfelden Grieskirchen Ulrichsberg Alberndorf	5 Firmen wurden eingeladen 3 nicht angeboten, 6 Absagen genehmigte Kosten lt. Kostenschätzung € 106.734,- netto
--	---	--

Rechtzeitig ihre Angebote abgegeben haben:

alle Summen excl. MWST.									
Angebotsnummer	Firma	Angebotssumme netto	Ergänzungen/Korrektur Aufklärungsgespräch	Nachlass	Angebotssumme netto neu (NL ber.)	Bemerkungen	geprüfte Auftragssumme netto	Prozent	Reihung
1	Gruber Gerüste GmbH Raffeldinger Straße 33 4070 Eferding	€ 8 410,00	NUR Gerüst angeboten!	0,00%	€ 8 410,00		€ 8 410,00	11,80%	2
2	Luger GmbH Almesberger Straße 1 4211 Alberndorf	€ 71 291,00	Gerüst: € 9.135,- Fassade: € 62.156,0	0,00%	€ 71 291,00	nicht angeboten	€ 71 291,00	100,00%	1

Nach der Angebotsprüfung verbleiben 2 gültige Angebote.
 Gemäß §139 Abs.2 BVergG2006 kann das Vergabeverfahren widerrufen werden, wenn nur ein Angebot eingelangt ist, oder nach Ausscheiden von Angeboten nur ein Angebot übrig bleibt, oder sachliche Gründe vorliegen.
 Keiner dieser Widerrufungsgründe trifft zu.

VERGABEVORSCHLAG:
 Aufgrund der durchgeführten Nachverhandlung und der daraus resultierenden Ergebnisse, schlagen wir vor, die Fa. **LUGER GmbH**, Almesberger Straße 1, 4211 Alberndorf, mit einer geprüften Angebotssumme von € 71.291,- zu beauftragen!

Nächster Schritt: Vergabebehandlung – Auftragsvergabe

ABSCHLUSS VERHANDLUNGSVERFAHREN NACH BVergG 2006



Team Architekten 21
Friedenstraße 11/10, 4020 Linz
T +43 7324 24 04 00
F +43 7324 24 04 20
office@team-architekten.at

BV: 1744 SCHULSANIERUNG VOLKSSCHULE Unterweikersdorf

BAU- u. MÖBELTISCHLERARBEITEN

Direktvergabe nach BVergG
Angebotsöffnung nicht öffentlich

Datum:
bis zu €100.000,00 03.10.2024

Folgende Firmen wurden zur Angebotslegung eingeladen:

Fa. Kaun KG
Fa. Füreder GmbH
Fa. Hartl GmbH
Fa. Zehetmayr GmbH
Fa. Kaar

St. Florian
Linz
Unterweikersdorf
Kefermarkt
Bad Leonfelden

nicht angeboten
nicht angeboten
Absage

5 Firmen wurden eingeladen
2 Absagen, 5 nicht angeboten

genehmigte Kosten lt. Kostenschätzung
€ 41.080,- netto

Rechtzeitig ihre Angebote abgegeben haben:

alle Summen excl. MWST.

Angebotsnummer	Firma	Angebotssumme netto	Ergänzungen/Korrektur Aufklärungsgespräch	Nachlass	Angebotssumme netto neu (NL ber.)	Bemerkungen Gruppensummen inkl. Nachlass	geprüfte Auftragssumme netto	Prozent	Reihung
1	Tischlerei FÜREDER GmbH Hollabernerstraße 6 4020 Linz	€ 47 471,00	Ausführung lt. Ausschreibung Montagetermin in den Herbstferien KW 44, wurde bestätigt!	16,00%	€ 39 875,64	Gruppe 1: Rohrverkleidung € 4.403,20 Gruppe 2: Stiegenel./ Aussp. € 21.709,84 Gruppe 3: Bestuhlung Aussp. € 7.129,40 Gruppe 4: Foyererw. Turmsaal € 6.610,82 Gruppe 5: Regie € 971,80	€ 39 875,64	100,00%	1
2	ZEHETMAYR Raumakustik GmbH Unterer Markt 39 4292 Kefermarkt	€ 41 720,00	Ausführung lt. Ausschreibung Montagetermin in den Herbstferien KW 44, wurde bestätigt!	0,00%	€ 41 720,00	Gruppe 1: Rohrverkleidung € 2.260,- Gruppe 2: Stiegenel./ Aussp. € 20.265,- Gruppe 3: Bestuhlung Aussp. € 9.585,- Gruppe 4: Foyererw. Turmsaal € 8.270,- Gruppe 5: Regie € 1.340,-	€ 41 720,00	104,63%	2

Nach der Angebotsprüfung verbleiben 2 gültige Angebote.

Gemäß §139 Abs.2 BVergG2006 kann das Vergabeverfahren widerrufen werden, wenn nur ein Angebot eingelangt ist, oder nach Ausscheiden von Angeboten nur ein Angebot übrig bleibt, oder sachliche Gründe vorliegen. Keiner dieser Widerrufungsgründe trifft zu.

VERGABEVORSCHLAG:

Aufgrund der durchgeführten, telefonischen Nachverhandlung und der daraus resultierenden Ergebnisse, schlagen wir vor, die Tischlerei FÜREDER GmbH, Hollabernerstraße 6, 4020 Linz, mit einer geprüften Angebotssumme von € 39.875,64 zu beauftragen!

Nächster Schritt: Auftragsvergabe – die Arbeiten müssen zum Teil (Verkleidung Heizleitungen) in den Herbstferien erfolgen. Vor Auftragserteilung erfolgt noch eine Vergabeverhandlung.

Aktueller Kostenvergleich Kostenschätzung – Aufträge:

Genehmigter Finanzierungsrahmen: € 702.200,00 inkl. MwSt.

Kosten lt. Ausschreibungen: € 605.150,00 inkl. MwSt.

Offen: zusätzliche Maßnahmen E-Installation, Außengestaltung, Baumeister (Entfernung Fenstersturz für Sonnenschutz)

Beratungsverlauf und Anträge:

Obm. Vzbgm. Wöckinger berichtet im Sinne des Sachverhalts und **stellt den Antrag** auf Auftragsvergabe der Tischlerarbeiten **lt. Beschlussvorschlag**.

Bgm. DI Matzinger erklärt, dass mehrere Gewerke ausgeschrieben wurden, diese werden noch nachverhandelt. Jetzt geht es nur um die Vergabe der Tischlerarbeiten, die nach erfolgten Vergabeverhandlungen an den Best/Billigstbieter erfolgen soll.

Beschlussvorschlag des Ausschusses für Schul-, Kindergarten-, Kultur-, Sport-, Familien- und Seniorenangelegenheiten (einstimmiger Antrag lt. Sitzung vom 30.09.2024):

- Auftragsvergabe Tischlerarbeiten nach Vergabeverhandlung an Best/Billigstbieter, Fa. Füreder GmbH

Beschluss:

Der Auftrag für die Tischlerarbeiten wird nach Vergabeverhandlungen an den Best/Billigstbieter Fa. Füreder GmbH erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Mit Handzeichen: einstimmig

Zu 12. Kinderbetreuung - Grundsatzbeschluss über Kooperation in der Region Gusental

Sachverhalt:

Auf Verwaltungsebene werden aktuell Überlegungen hinsichtlich einer noch engeren Zusammenarbeit der Gemeinden im Gusental im Bereich der Kinderbetreuung angestellt. Mit einer möglichen Kooperation im Bereich der Kinderbetreuung kann der engen Verflechtung der Gemeinden in der Region Rechnung getragen und ein noch breiteres Spektrum an möglichen Kinderbildungs- und -betreuungsplätzen angeboten werden.

Der Nutzen für die Eltern durch eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie infolge des größeren Angebotes aber auch adäquate Arbeits- und damit Betreuungsbedingungen stehen dabei im Vordergrund. Die Gemeinden würden auch auf Veränderungen in der demographischen Entwicklung durch das insgesamt größere gemeinsame Angebot besser reagieren können. Es geht nicht um Einsparungen, sondern um gemeinsame Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der flächendeckenden Kinderbetreuung in der Region.

Eine Kooperation im Bereich der Kinderbetreuung stellt weiters ein positives Signal hinsichtlich Gemeindezusammenarbeit in der Außenwirkung dar.

Beratungsverlauf und Anträge:

Obm. Vzbgm. Wöckinger berichtet im Sinne des Sachverhalts und **stellt den Antrag lt. Beschlussvorschlag.**

Bgm. DI Matzinger erläutert die Probleme bei der Kinderbetreuung näher.

GV Ringler findet dieses Thema sehr wichtig und meint, dass wir uns auf Kinderbildung und nicht Kinderbetreuung verständigen sollten.

GRE Barnreiter betont, dass es ihm gefällt, dass das Kind im Mittelpunkt stehen soll und nicht die BetreuerInnen.

Beschlussvorschlag des Ausschusses für Schul-, Kindergarten-, Kultur-, Sport-, Familien- und Seniorenangelegenheiten (einstimmiger Antrag lt. Sitzung vom 30.09.2024):

- Vorbehaltlich einer gleichlautenden Beschlussfassung des Gemeinderates in Alberndorf, Katsdorf, Steyregg, Unterweikersdorf und Engerwitzdorf möge sich der Gemeinderat der Gemeinde Unterweikersdorf grundsätzlich dafür aussprechen, mit den angeführten Gemeinden eine Kooperation im Bereich der Kinderbildungs- und -betreuung auszuarbeiten.
Ein definitiver Beschluss über eine Kooperation wird erst mit der Annahme einer Vereinbarung gefasst.

Beschluss:

Ein Grundsatzbeschluss über eine Kooperation bei der Kinderbetreuung in der Region Gusental wird gefasst.

Abstimmungsergebnis:

Mit Handzeichen: einstimmig

Zu 13. Kanal - Erstellung eines Zustandsberichts der Zone A - Aufträge

Sachverhalt:



Niederreithstraße 43, A-4020 Linz
Tel.: (0732) 65 60 88
Fax: (0732) 66 03 69
e-mail: ztkanzlei@eitler.at
www.eitler.at

Gemeindeamt Unterweikersdorf
Gusentalstraße 1a
4213 Unterweikersdorf

FN: 272451p, Landesgericht Linz
UID: ATU 62235977

Linz, 8. August 2024
angebot-GZ24115/Dipl.-Ing. Eitler/MJ

Abwasserbeseitigungsanlage Unterweikersdorf, Erstellung eines Zustandsberichtes für die Kanalisation innerhalb der Zone A, Honorarangebot;

Sehr geehrte Damen und Herren!

Auf Grund Ihrer Anfrage erlauben wir uns ein Angebot für die unten näher beschriebenen Leistungen zur Erstellung eines Zustandsberichtes für die Kanalisation innerhalb der Zone A (festgelegt mit Bescheid der BH Freistadt vom 19.07.2011, Wa10-67-2010) vorzulegen.

1.) Veranlassung und Gegebenheiten:

Die für die öffentliche Misch- bzw. Schmutzwasserkanalisation innerhalb der Zone A wasserrechtlich erforderliche und anstehende (verlängerte Frist bis 31.12.2024) 10-jährliche Überprüfung soll durchgeführt werden. Darauf aufbauend soll ein Zustandsbericht für die öffentliche Misch- bzw. Schmutzwasserkanalisation einschließlich Schächten und Sonderbauwerken innerhalb der Zone A erstellt werden.

Mit Schreiben des Amtes der OÖ. Landesregierung vom 12.09.2014 wurden die inhaltlichen Anforderungen betreffend Zustandsberichte festgelegt. Danach ist im Rahmen der Erstellung des Zustandsberichtes eine manuelle bzw. handlungsorientierte Zustandsbeurteilung durchzuführen bzw. hat ein Zustandsbericht Angaben über den Netzbetreiber, den Bescheid zum Zonenplan, den Zeitpunkt der Errichtung der Kanalisation, die aktuelle Kamerabefahrung sowie Aussagen über die Eigenüberwachung, Lagepläne, eine tabellarische Darstellung der automatischen und handlungsorientierten Zustandsbeurteilung, statistische Auswertungen und einen Sanierungszeitplan zu enthalten.

Gemäß der uns vorliegenden Unterlagen kann für die Erstellung eines Zustandsberichtes für die Kanalisation innerhalb der Zone A von ca. 13 km öffentlicher Misch- bzw. Schmutzwasserkanalisation ausgegangen werden.

2.) Angebotene Leistungen:

- Ausschreibung, Vergabe und Abrechnungsprüfung einer Kanalreinigung sowie einer Zustandserfassung (Kamerabefahrungen, Schachtaufnahmen) mit Beschreibung der Schadensarten durch Codes, Charakterisierung und Quantifizierung nach ÖNORM EN 13508-2 für die öffentliche Misch- bzw. Schmutzwasserkanalisation innerhalb der Zone A.
- Übernahme der generierten zusätzlichen Daten betreffend Kanalreinigung und Zustandserfassung in die bereits vorhandene Datenbank für die öffentliche Misch- bzw. Schmutzwasserkanalisation innerhalb der Zone A.
- Automatisierte Zustandsbeurteilung der öffentlichen Misch- bzw. Schmutzwasserkanalisation innerhalb der Zone A für die Randbedingungen Dichtheit, Standsicherheit und Betriebssicherheit nach ISYBAU 2006.
- Erstellung eines Zustandsberichtes für die öffentliche Misch- bzw. Schmutzwasserkanalisation einschließlich Schächten und Sonderbauwerken innerhalb der Zone A entsprechend den mit angeführtem Schreiben des Amtes der OÖ. Landesregierung festgelegten inhaltlichen Anforderungen.

Nicht im Leistungsumfang enthalten sind u. a. erforderliche Zustandserfassungen, Vermessungsarbeiten, Planungs- und Bauleitungsmaßnahmen für ggf. erforderliche Sanierungsmaßnahmen einschließlich der Erstellung eines Sanierungsberichtes an das Amt der OÖ. Landesregierung, die Erstellung von VEXAT-Dokumenten, eine Messung der Abstiche sowie die Erstellung eines Sanierungskonzeptes bzw. -projektes.

3.) Honorarangebot:

Aufgrund unserer bisherigen Erfahrungen kann der Aufwand für die oben angeführten Leistungen mit Stundensätzen im Rahmen der Stundentarife gemäß Honorarordnung Bauwesen (HOB 2002) wie folgt grob abgeschätzt werden:

25 Stden. qual. Techniker	á	€ 107,34	x 1,25	€	3.354,38
60 Stden. Techniker	á	€ 107,34	x 1,00	€	6.440,40
10 Stden. Zeichen- und Schreibkräfte	á	€ 107,34	x 0,80	€	858,72
Zwischensumme				€	10.653,50
+ 8 % Nebenkosten				€	852,28
Nettoangebotssumme				ca. €	11.500,00

Dazu kommt noch die Ust. von derzeit 20 %.

Das aus dieser Vereinbarung resultierende Honorar ist wertgesichert nach dem von der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten durch Verordnung festgelegten Basiswert. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich erfasstem Zeitaufwand.

Zur Abgeltung der Nebenkosten (spez. EDV-Einsatz, Fahrtkosten, Plot- und Kopierkosten etc.) schlagen wir eine Abrechnung von 8 % des tatsächlichen Honorars vor.

Allfällige Arbeiten für eine einmalige **Adaptierung der Datenbank** aufgrund baulicher Abänderungen von Anlagenteilen seit deren erstmaliger Erfassung bieten wir zusätzlich gesondert mit oben angeführten Regiestundensätzen bzw. Nebenkosten an, die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich erfasstem Zeitaufwand.

Wir hoffen, dass unser Angebot entspricht, und würden uns über eine Auftragserteilung freuen. Für weitere Fragen und Besprechungen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung. Bei Auftragserteilung ersuchen wir um Rücksendung des unterfertigten beiliegenden Gegenbriefes.

Auftragserteilung für die Durchführung der Arbeiten:

Am 23.09.2024 fand die Anbotöffnung mit folgendem Ergebnis statt:

Anbieter	Angebot eingelangt am: Datum/Uhrzeit:	EURO Zivilrechtl. Preis inkl. USt.
Aichinger & Partner GmbH, Enzenkirchen	18.09.2024, 08:50	106.905,82 €
HF-Rohrtechnik GmbH, Hinzenbach	19.09.2024, 09:30	104.736,00 €
Swietelsky AG, Taufkirchen/Pram	19.09.2024, 11:50	102.947,64 €
Quabus GmbH, Steyregg	20.09.2024, 10:30	111.163,26 €
A. Zaussinger GmbH, Wartberg	23.09.2024, 07:55	95.744,16 €

Vergabevorschlag:

Gemeindeamt Unterweikersdorf
Gusentalstraße 1a
4213 Unterweikersdorf

Linz, 24.09.2024
GZ:24115/VergabeZone2024/DI.Aigner/Br.

**Abwasserbeseitigungsanlage
Zonenbefahrung Zone A,
Wiederbefahrung 2024,
Überprüfungsarbeiten
Ausschreibungsergebnis mit Vergabevorschlag**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Für die Überprüfungsarbeiten der Abwasserbeseitigungsanlage Unterweikersdorf, Zonenbefahrung Zone A, Wiederbefahrung 2024 wurden Angebote im Wege der Direktvergabe eingeholt.

Nach sachlicher und rechnerischer Überprüfung der eingelangten Angebote zeigt sich folgendes Bild:

Geprüfte Angebote		Nettoangebotspreis
1.	A. Zaussinger Bau- u. Transport GmbH Zaussinger Straße 11, 4224 Wartberg Angebot vom 16.09.2024	€ 79.786,80
2.	Swietelsky AG Maad 17, 4775 Taufkirchen Angebot vom 13.09.2024	€ 85.789,70
3.	HF Rohrtechnik GmbH Kotzinastraße 4, 4030 Linz Angebot vom 16.09.2024	€ 87.280,00
Nicht geprüfte Angebote		Nettoangebotspreis
4.	Aichinger & Partner Prüfservice GmbH Hauptstraße 10, 4761 Enzenkirchen Angebot vom 16.09.2024	€ 89.088,18
5.	Quabus GmbH Gewerbeallee 3, 4221 Steyregg Angebot vom 18.09.2024	€ 92.636,05

Die Fa. Zaussinger bietet mit € 79.786,80 um € 6.002,90 (= 7,52 %) billiger an als die Fa. Swietelsky und um € 7.493,20 (= 9,39 %) billiger an als die Fa. HF Rohrtechnik.

Das Ausschreibungsergebnis mit € 79.786,80 liegt um € 5.213,20 (= 6,13 %) unter der Kostenschätzung von € 85.000,- (netto) vom 03.09.2024.

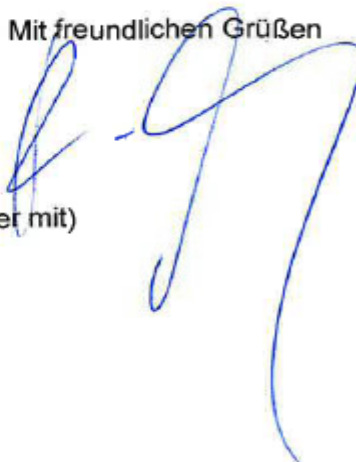
Aufgrund des Ausschreibungsergebnisses schlagen wir vor, die Arbeiten an die billigstbietende Firma A. Zaussinger Bau- und Transporte GmbH, Zaussinger Straße 1, 4224 Wartberg gem. Angebot vom 16.09.2024 zu einem Angebotspreis von

€ 79.786,80 (netto)

zu vergeben.

Die Vergabe erfolgt gem. BVergG 2018 unter Berücksichtigung der Änderung der Schwellenwertverordnung 2023 als Direktvergabe.

Mit freundlichen Grüßen



Beilagen: 5 Originalangebote (nimmt Hr. DI.Richter mit)
1 Preisspiegel
1 Angebotseröffnungsprotokoll

Beratungsverlauf und Anträge:

Obm. Bgm. DI Matzinger berichtet im Sinne des Sachverhalts und **stellt den Antrag lt. Beschlussvorschlag.**

Keine Wortmeldungen.

Beschlussvorschlag des Ausschusses für örtliche Umweltfragen und Klimabündnisangelegenheiten (einstimmiger Antrag lt. Sitzung vom 30.09.2024):

- Auftragserteilung lt. Sachverhalt an das Büro Eitler & Partner
- Auftragserteilung für Arbeiten lt. Vergabevorschlag an Fa. Zaussinger

Beschluss:

Die Aufträge werden an das Büro Eitler & Partner und an die Fa. Zaussinger erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Mit Handzeichen: einstimmig

Zu 14. Allfälliges

GV DI Oitzl spricht einen Dank an die Gemeinde wegen der schnellen Info bezüglich Trinkwasserproblematik aus.

Bgm. DI Matzinger u. Gde.Sekr. Matzinger weisen noch auf die neue Homepage und die Möglichkeit, die Gem2GoApp am Handy zu installieren, hin.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 04.07.2024 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung.

Ende der Sitzung: 21:35 Uhr

Vorsitzender:

Matzinger Johannes e.h.

Schriftführer:

Matzinger Christian e.h.
Lehner Gerhard e.h.

Genehmigung Verhandlungsschrift

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung am 12.12.2024 keine Einwendung erhoben bzw. die Verhandlungsschrift ohne Änderung genehmigt wurde.

~~Folgende Änderungen wurden genehmigt:~~

~~Siehe Verhandlungsschrift vom _____ und diesem Protokoll beigefügten Berichtigungsvermerk.~~

Im Sinne des § 54 Abs. 5 Oö. Gemeindeordnung wird vom Vorsitzenden und von den unterzeichneten Mitgliedern der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift bestätigt.

Unterweikersdorf, am 12.12.2024

Der Vorsitzende:

Matzinger Johannes e.h.

Gemeinderat (SPÖ):

Ringler Sabine e.h.

Gemeinderat (ÖVP):

Samhaber Klaus e.h.

Gemeinderat (BUNT):

Barnreiter Karl e.h.

Gemeindeamt Unterweikersdorf

4213, Bezirk Freistadt, O.ö.

Zl.: 004-1-GR/004/2024

Öffentliche Fragestunde

der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Unterweikersdorf

am **Donnerstag, den 03.10.2024** im **Gemeindeamt - Sitzungssaal**

Bürgermeister DI Matzinger eröffnet um 19:15 Uhr die Fragestunde.

Anwesende Personen: 5

Folgende Anfragen bzw. Fragen werden gestellt:

Lamplmair Manfred als Vertreter der Bürgerinitiative Reitern hat dem Bürgermeister im Vorfeld seine Anfragen schriftlich geschickt, welche vom Bürgermeister in der Fragestunde wie folgt beantwortet wurden:

Wann werden die Vorschläge der Firma komobile präsentiert, die zur Verkehrsberuhigung für die Bewohner und Erhöhung der Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer, vor allem Schulkinder, beitragen sollen?

Am 21. November 2024 um 19:00 wurde ein Termin vereinbart. Verkehrsmessungen wurden im September seitens komobile durchgeführt. Die Auswertung der Ergebnisse und Einarbeitung erfolgt Anfang November, da die Mitarbeiterin des Büros im Krankenstand ist.

Warum werden am Siedlungsweg Reitern keine Radargeräte aufgestellt bzw. was spricht gegen den Einsatz von Radargeräten?

Mit der letzten Novellierung der StVO (ab 1. Juli) ist es grundsätzlich auch für Gemeinden ohne eigenem Wachkörper möglich, eigene Radargeräte aufzustellen; jedoch nur auf Basis eines Bescheides. D.h. ein Gutachten muss die Notwendigkeit bestätigen und alle anderen v.a. baulichen Möglichkeiten (Fahrbahnverengung, Temposchwellen usw.) müssen ausgeschöpft oder technisch nicht machbar sein.

Ich gehe davon aus, dass im beauftragten Verkehrskonzept Maßnahmen vorgeschlagen werden, deren Umsetzungen dann zu diskutieren sein wird.

Die BIR hat vor einiger Zeit um Auffrischung der 30er-Bodenmarkierungen ersucht. Warum wird das nicht gemacht? Hinweis: In anderen Gemeinden erfolgt das auf einfachere Art mit nur weißer Farbe (siehe Beispielfoto).

Der Auftrag zur Erneuerung von Markierungen wurden letzten Donnerstag im GV vergeben. Markierung nur mit weißer Farbe werden auch vom Bauhof durchgeführt.

*30er-Verkehrszeichen bei der Pointner-Wohnanlage fällt nicht auf, da es zu hoch montiert ist. Vorschlag: Versetzung zum Steher *), wo die 5 to Gewichtsbeschränkung montiert war.*

Da auch das Straßenstück zw. der Bundesstraße und der Kreuzung Alte Bahn/Reitern in die 30er Zone fällt, muss die Tafel am Beginn angebracht sein. Ob die Montage einer Änderung bedarf, muss man sich vor Ort anschauen.

Am 07.03.2024 hat die BIR die Gemeinde ersucht, dass Reitern wieder eine eigene Ortstafel bekommt, so wie andere Ortschaften in der Gemeinde. Warum wird das Begehren der Bewohner nicht erfüllt?

Wieder? Eine eigene Ortstafel ist uns nicht bekannt. In der Verordnung der BH Freistadt aus dem Jahr 2000 wurden die Ortsgebiete, wie sie derzeit vorliegen, festgelegt.

Sollte das geändert werden, müssen etliche Fragen geklärt werden:

Wo beginnt „Reitern“?

Bei der Bundesstraße? Zählt dann die Püchlstraße und die Alte Bahn auch zu Reitern?

Oder bei der Kreuzung Reitern/Alte Bahn? Die Objekte davor haben aber die Straßenbezeichnung „Reitern“.

Es müssten überall „Ortsanfang-“ und „Ortsendetafeln“ aufgestellt werden: in der Püchlstraße, bei der Alte Bahn und am Tiefenbachweg.

Ortstafeln haben nichts mit der erlaubten Geschwindigkeit zu tun, sondern nur Ortsgebiete bzw. eine verordnete Geschwindigkeitszone.

Wenn man das weiterverfolgen will, müsste das mit der BH durchgegangen werden.

Zusatztafeln mit der Aufschrift „Reitern“ sollten kein Problem sein.

Laut Info des Bürgermeisters wurde im September 2024 von der Verkehrsabteilung des Landes OÖ wieder eine Verkehrserhebung durchgeführt. Gibt es schon die Ergebnisse? Die BIR ersucht um Übermittlung der Statistik. Bitte auch um Übersendung der Statistik der gemeindeeigenen Zählung für den Zeitraum vom 04.06.2024 bis Ende September 2024.

Das ist ein Missverständnis; Ich habe von den Messungen der komobile gesprochen.

Die Daten unserer Messungen werden übermittelt, sobald sie ausgelesen und aufbereitet sind.

Bei Fahrbahnverschmutzung nach starkem Regen und Ernteeinsatz ist die Straßenreinigung teilweise unbefriedigend! Durch die zuletzt erfolgte Trockenreinigung wurde der Schmutz nur großflächig verteilt. Ersucht wird künftig in solchen Fällen um Nassreinigung!

Grundsätzlich muss der Verursacher von Verschmutzungen die Fahrbahn reinigen. Was bei Baufirmen inzwischen selbstverständlich ist, muss in der Landwirtschaft des Öfteren noch diskutiert werden. Bei Erntearbeit und Regenwetter lässt sich eine Verschmutzung nicht vermeiden, was aber nicht von der Reinigungsverpflichtung nach der Beendigung entbindet. Trocken- oder Nassreinigung wird man sich je nach Gegebenheit anschauen.

Ende: 19:30 Uhr